

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Oberrheinisches Wirtschaftsblatt. 1943-1944 1943

15 (15.9.1943)

Oberrheinisches Wirtschaftsblatt

Mitteilungsblatt der Gauwirtschaftskammer Oberrhein
Verlag C. F. Müller, Karlsruhe (Baden), Ritterstraße 1

Nr. 15 23. Jahrgang
15. September 1943

Kriegswinterhilfswerk 1943/44.

Der Reichsbeauftragte für das Winterhilfswerk hat zur Durchführung des Kriegswinterhilfswerkes 1943/44 genaue Anordnungen erlassen. Aus diesen Anordnungen gibt das Kuratorium der Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft folgendes bekannt:

„Das Kriegswinterhilfswerk 1943/44 beginnt am 1. September 1943 und endet am 31. März 1944.

Spendenaufkommen:

Allgemeines:

Bei Durchführung der Sammlungen an den festgelegten Sammeltagen ist schärfste Disziplin der Sammler erforderlich. Es ist streng darauf zu achten, daß die vom Führer geforderte Einhaltung des Grundsatzes der unbedingten Freiwilligkeit jeder Spendenleistung in vollem Umfange gewährleistet ist. Jeder moralische Druck oder sonstige Zwang hat zu unterbleiben.

Geldspenden:

1. Opfer von Lohn, Gehalt und sonstigem Einkommen sowie Firmenspende:

a) Lohn- und Gehaltsoffer.

Die Erfassung des Lohn- und Gehaltsoffers erfolgt in der bisherigen Weise. Das Lohn- und Gehaltsoffer beträgt grundsätzlich 10% der Lohnsteuer; der Kriegszuschlag zur Lohnsteuer bleibt bei der Berechnung des Lohn- und Gehaltsoffers außer Ansatz. Besondere Berechnungstabellen gehen den Gaubeauftragten nicht mehr zu.

Der Abzug zum Lohn- und Gehaltsoffer wird erstmals für September 1943 vorgenommen. Es ist verboten, einen höheren Satz als 10% der Lohnsteuer zu verlangen oder unter den Gefolgschaftsmitgliedern der Betriebe mit Einzeichnungslisten für eine Erhöhung der Abzüge zum Lohn- und Gehaltsoffer zu werben. Dagegen können ohne jede Beeinflussung Gefolgschaftsmitglieder von sich aus einen über 10% erhöhten Abzug von ihrem Lohn oder Gehalt vornehmen lassen.

Lohn- und Gehaltsempfänger, die neben ihrer Lohnsteuerleistung noch zur Einkommensteuer veranlagt werden, spenden außerdem monatlich 0,7% ihres zuletzt (für 1941 oder 1942) veranlagten Einkommensteuerbetrages (einschließlich Kriegszuschlag), soweit die Steuerschuld nicht durch Lohnabzug getilgt ist.

Lohn- und Gehaltsempfänger, die wegen ihres geringen Einkommens zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) nicht herangezogen werden, spenden monatlich mindestens 0,25 RM. Das Kriegswinterhilfswerk ist eigenste Angelegenheit des deutschen Volkes; deshalb dürfen ausländische Arbeiter am Opfer von Lohn und Gehalt nicht beteiligt werden.

b) Opfer aus sonstigem Einkommen.

Für Gewerbetreibende, Inhaber von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, Angehörige der freien Berufe und sonstige Einkommenbezieher, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, gilt der Richtsatz von monatlich 0,7% des zuletzt (für 1941 oder 1942) veranlagten Einkommensteuerbetrages (einschließlich Kriegszuschlag). Gewerbetreibende und Angehörige freier Berufe sowie sonstige Einkommenbezieher, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, spenden monatlich einen Mindestbetrag von 1,— RM.

c) Firmenspende.

Gewerbetreibende, Anteilseigner von Kommanditgesellschaften, Genossenschaften, Gesellschaften m. b. H. entrichten ihre Spende in der Form der Firmenspende, d. h. sie zahlen ihren Anteil über die betreffende Firma. Damit sind Leistungen an das Winterhilfswerk aus Firmen- und Einkommenspende abgelöst. Bei Doppelaufforderung kann der Betreffende sich hierauf berufen. Es ist verboten, einen höheren Satz als monatlich 0,7% des veranlagten Einkommenssteuerbetrages zu verlangen. Dagegen können die Betriebe ohne jede Beeinflussung von sich aus einen über 0,7% hinausgehenden Anteil ihres Einkommens zur Verfügung stellen.

Für die Spende vom sonstigen Einkommen dieser Gewerbetreibenden usw. gilt Ziffer 1 b.

Für Aktien- und Kommanditgesellschaften a. A. gilt die vorjährige Spendenhöhe als Richtsatz. Sie werden von sich aus ihre Leistungen zum Winterhilfswerk 1943/44 ihrer wirtschaftlichen Lage anpassen. Eine schriftliche Werbung zu den unter a) bis c) aufgeführten Spenden erfolgt am Beginn und gegen Ende des Winterhilfswerkes.

Am 30. Januar, dem „Tag der Machtübernahme“, ergehen schriftliche Aufforderungen an Firmen, Gewerbetreibende und Angehörige der freien Berufe (nicht an Gehalts- und Lohnempfänger) zur Leistung einer Sonder-spende.

d) Spender steuerbegünstigter Ostgebiete.

Die Spender in den steuerbegünstigten Ostgebieten stehen denen des übrigen Reichsgebietes nicht nach. Ihre Spende ist also nicht nach der von ihnen gezahlten Lohnsteuer zu berechnen, sondern nach der Lohnsteuer, die sie ohne Lohnsteuerbegünstigung hätten zahlen müssen.

Gewerbetreibende, Inhaber von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, Angehörige der freien Berufe und sonstige Einkommenbezieher spenden monatlich 0,7% des zuletzt (für 1941 oder 1942) veranlagten Einkommensteuerbetrages (einschl. Kriegszuschlag), der sich nach den allgemeinen Reichssätzen unter Außerachtlassung der Vergünstigungen für die Ostgebiete für das Jahr 1941 oder 1942 errechnen würde.

2. Opfersonntage:

Die Termine für die Opfersonntage sind:

- 12. September 1943,
- 10. Oktober 1943,
- 7. November 1943,
- 5. Dezember 1943,
- 9. Januar 1944,
- 20. Februar 1944,
- 12. März 1944.

Sie werden mit den reichseinheitlich festgelegten Sammellisten als Haussammlungen durchgeführt. Die Verwendung von sogenannten Kontrolllisten, die Eintragungen von früheren Spenden enthalten, ist verboten. Infolge des Mangels an Helfern kann mit den Haussammlungen bereits am Freitag begonnen werden.

Listensammlungen in den Betrieben und andere Sondersammlungen sind verboten.

Die Spende in den Gaststätten wird beibehalten. Die Quittungen tragen den Aufdruck „Quittung über die Spende zum Opfersonntag in den Gaststätten“. Die Höhe der Spende ist den Gästen nicht vorzuschreiben, sondern von diesen selbst zu bestimmen.

3. Reichsstraßensammlungen:

Infolge des Mangels an Rohstoffen und Arbeitskräften werden für die Dauer des Krieges keine WHW-Abzeichen mehr hergestellt. Die Reichsstraßensammlungen finden daher ohne Verkauf von WHW-Abzeichen als Büchsensammlungen statt. Die Termine hierfür sind:

25./26. September 1943,
23./24. Oktober 1943,
20./21. November 1943,
18./19. Dezember 1943,
5./ 6. Februar 1944,
4./ 5. März 1944,
1./ 2. April 1944.

Bei Durchführung der Reichsstraßensammlungen ist es verboten, an Einzelpersonen und an Firmen Spendenaufforderungen zu schicken, in den Betrieben zu sammeln, gleichgültig ob in Form von

Büchsensammlungen,
Listensammlungen,
zusätzlichem Lohn- und Gehaltsabzug,
geschlossenem Abführen von Stundenlöhnen oder
zusätzlicher Ableistung von Arbeitsstunden.

Bei den von der Deutschen Arbeitsfront durchzuführenden Reichsstraßensammlungen am 23./24. Oktober 1943 und 1./2. April 1944 können Betriebsführer und Betriebsobmänner mit der Büchse außerhalb des Betriebes am Betriebseingang sammeln. Besondere Betriebsappelle für diesen Zweck dürfen nicht abgehalten werden.

Verboten ist weiter die Sammlung von Gewinnen jeder Art zur Durchführung von Tombolen sowie die Durchführung von Tombolen selbst, sofern bewirtschaftete, bezugsbeschränkte oder verknappte Waren verlost werden.

Die Verwendung von Sammellisten bei den Reichsstraßensammlungen — auch in ländlichen Gebieten — ist grundsätzlich untersagt. Das gilt auch für die sogenannten Kontrollisten, die Eintragungen von Spenden enthalten. Die Sammlung ist nur am Sonnabend und Sonntag durchzuführen.

4. Gaustraßensammlungen:

Die Gaustraßensammlungen werden im Januar 1944 durchgeführt. Für sie gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie bei den Reichsstraßensammlungen.

5. Geldsammelstellen:

Mit Ausnahme der Sammelstellen zu den Opfersonntagen (siehe 2.) sind besondere Sammelstellen nur zur Erfassung von Geldspenden der deutschen Landwirtschaft und der deutschen Jägerschaft als Barablösung für Sachspenden erlaubt (siehe unter „Sachspenden“ Ziffer 1. und 2.). Diese Sammelstellen sind gemäß Finanzdienstweisung zu erstellen.

6. Sonderveranstaltungen:

Sonderveranstaltungen zugunsten des Winterhilfswerkes (künstlerische, kulturelle Veranstaltungen usw.) bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Genehmigung des zuständigen WHW-Beauftragten. WHW-Opferschießen finden während der Dauer des Krieges nicht statt. Für Veranstaltungen in den Ortsgruppen ist die Genehmigung des Kreisbeauftragten erforderlich.

Vor der Erteilung der schriftlichen Genehmigung ist jede in die Öffentlichkeit wirkende Vorbereitung der Veranstaltung, insbesondere die Herstellung und der Vertrieb von Eintrittskarten, Festzeichen, Festprogrammen usw. verboten.

Für jede geplante Veranstaltung ist ein Voranschlag aufzustellen.

Die Veranstaltungen dürfen nur dann genehmigt werden, wenn mindestens 40% der Bruttoeinnahmen, bei besonders wertvollen künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen mindestens 20% dem Winterhilfswerk zufließen.

Bei all diesen Veranstaltungen ist grundsätzlich darauf zu achten, daß die Eintrittspreise im Rahmen des für derartige Veranstaltungen sonst üblichen bleiben.

Nach Durchführung der Veranstaltungen ist eine Abrechnung gegenüber dem zuständigen WHW-Beauftragten vorzunehmen.

Die künstlerischen und kulturellen WHW-Veranstaltungen sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Hoheitsträger, dem Reichspropagandaamt und nach Verständigung mit der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ durchzuführen. Der NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ dürfen hierbei keine besonderen Pauschalunkosten gewährt werden.

Es ist untersagt, anlässlich der Durchführung solcher Sonderveranstaltungen an Firmen und Einzelpersonen mit der Aufforderung heranzutreten, Zuschüsse oder Sonder Spenden für diese Veranstaltungen zu leisten oder Eintrittskarten zur Verteilung an Gefolgschaftsmitglieder zu übernehmen.

7. Wunschkonzerte:

Die Durchführung von Wunschkonzerten ist ausschließlich den Sendern des Großdeutschen Rundfunks vorbehalten.

8. Losverkauf zugunsten des Winterhilfswerkes:

Der Vertrieb von WHW-Losen erfolgt durch das Amt für Lotteriewesen der NSDAP.

9. Spendenkarten der Deutschen Reichsbahn

werden auch im Winterhilfswerk 1943/44 ausgegeben.

10. Briefmarken zugunsten des Winterhilfswerkes:

Sonderdrucke von Briefmarken für das Winterhilfswerk werden nicht ausgegeben.

11. Sammlung der Wehrmacht:

Der „Tag der Wehrmacht“ findet nicht mehr statt. Er ist ein Sammeltag wie jeder andere auch und läuft unter der Parole:

„Soldaten sammeln für das Winterhilfswerk“.

Die Sammlung findet am 18. und 19. März 1944 statt. Es sind grundsätzlich die gleichen Bestimmungen zu beachten wie bei den Reichsstraßensammlungen. Die Bezeichnung „Tag der Wehrmacht“ ist nicht mehr anzuwenden.

12. „Tag der Deutschen Polizei“:

Mit Rücksicht auf die außerordentliche Beanspruchung der Deutschen Polizei in Erfüllung zahlreicher Kriegsaufgaben findet auf Anordnung des Reichsführers **SS** und Chefs der Deutschen Polizei der „Tag der Deutschen Polizei“ nicht statt.

13. „Tag der Nationalen Solidarität“:

Der „Tag der Nationalen Solidarität“ findet nicht statt. Jede andere Spendenwerbung als Ersatz hierfür ist verboten.

14. Opferbuch:

Das Auflegen von WHW-Opferbüchern ist verboten. Auch jede andere Spendenwerbung als Ersatz hierfür ist untersagt.

15. Verbot weiterer Geldsammlungen:

Zur Vermeidung einer Spendenzersplitterung dürfen andere als die vorstehend aufgeführten Geldsammlungen nicht vorgenommen werden. Verboten ist hiernach insbesondere:

Das Sammeln von Haus zu Haus mit Spendenscheinen, Geldsammlungen vor Durchführung von WHW-Veranstaltungen,

Herausgabe von Opfermarken,

Nagelungen jeder Art,

das Knüpfen von Spendentepichen,

das Versteigern von Möbeln und Haushaltsgegenständen,

das Versteigern von bewirtschafteten, namentlich markengebundenen Lebensmitteln oder sonstigen Verbrauchsgütern,

Sammlungen als Ersatz der nicht mehr durchgeführten Pfundspende,

Vertrieb von Druckwerken und sonstigen Gegenständen (Postkarten, Kunstblättern, Kunstgegenständen, Wertmarken usw.), deren Erlös ganz oder teilweise dem Winterhilfswerk zufließen würde, und die Durchführung ähnlicher Veranstaltungen.

Sachspenden:

1. Spende der deutschen Landwirtschaft (Bauernspende):

Die Spende der deutschen Landwirtschaft wird grundsätzlich durch Bargeld abgelöst. Hierfür sind besondere Sammel Listen zu verwenden (siehe „Geldspenden“ Ziff. 5.).

2. Spende der deutschen Jägerschaft (Wildspende):

Die deutsche Jägerschaft führt ihre Spende in Bargeld ab. Auch hierfür sind besondere Sammel Listen zu verwenden (siehe „Geldspenden“ Ziff. 5.).

3. Pfundspende wird nicht durchgeführt.

4. Kleidersammlungen:

Kleidersammlungen im Rahmen des Kriegswinterhilfswerkes finden nicht statt.

Allen mit der Durchführung der Sammlungen beauftragten Stellen sind diese Richtlinien bekanntgegeben. Ihre Einhaltung ist ihnen zur Pflicht gemacht worden.

Die Firmen werden gebeten, sich in Zweifelsfällen an die Geschäftsführung des Kuratoriums der Adolf-Hitler-Spende der deutschen Wirtschaft, Berlin W 62, Burggrafenstr. 9, zu wenden. Die Anfragen werden im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und dem Reichsbeauftragten für das Winterhilfswerk erledigt.

Der Arbeitsvertragsbruch des ausländischen Arbeiters.

Die Überzeugung, daß es sich bei der gegenwärtigen weltumspannenden kriegerischen Auseinandersetzung nicht allein um einen Existenzkampf der Achsenmächte und ihrer Verbündeten, sondern um die Erhaltung und Sicherung der europäischen Kultur schlechthin handelt, bricht sich in den am Kampfgeschehen nicht unmittelbar beteiligten abendländischen Staaten immer mehr Bahn und bestimmt in zunehmendem Maße ihre geistige Einstellung zu diesem zweiten Weltkriege. Aus der Einsicht in die unentrinnbare Schicksalsverbundenheit aller Völker Europas muß sich daher folgerichtig auch das Maß der Pflichten herleiten, das jedem von der bolschewistischen Gefahr bedrohten Staate und seinen Angehörigen obliegt.

Unter diesem Gesichtspunkt ist der Arbeitseinsatz ausländischer Arbeitskräfte in der deutschen Kriegswirtschaft zu sehen und zu werten. Der ausländische Arbeiter, der in Deutschland Arbeit aufgenommen hat und noch aufnehmen wird, leistet dem deutschen Volke keinen größeren Dienst als seinem eigenen. Man kann und muß von ihm jene Bereitschaft und Einordnung verlangen, die vom deutschen Arbeiter gefordert wird. Er muß, wie der einheimische Arbeiter, seine Kräfte und Fertigkeiten in den Dienst dieses gewaltigen Abwehrkampfes stellen, denn er wird aus dem Endsieg den gleichen Nutzen ziehen. Auch bei ihm geht es letzten Endes um Vaterland, Heimat und Familie.

Diese zwingende Logik zu verstehen, fällt nicht jedem ausländischen Arbeiter leicht. Sie muß ihm daher bei jeder sich bietenden Gelegenheit zum Bewußtsein gebracht werden. Der ständige Hinweis auf die großen Zusammenhänge bei der heutigen europäischen Arbeitsgemeinschaft ist von nicht zu unterschätzender Werbekraft. Dem einzelnen Betriebe fällt in dieser Hinsicht eine verantwortungsvolle Aufgabe zu, deren geschickte Erfüllung auf Arbeitsfreude und Arbeitsleistung der Fremdarbeiter von nachhaltigem Einfluß ist. Man hat erst dann ein Recht, über den Arbeitseinsatz der ausländischen Arbeiter zu urteilen, wenn man das Seine zur Weckung des Verständnisses für die gleichen Ziele getan hat. Ungleich wichtiger als die gewährten Arbeits- und Lohnbedingungen ist auch in Ansehung des Ausländers die Kunst der Menschenführung.

Für die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der ausländischen Arbeiter in Deutschland gilt der Grundsatz, daß der Ausländer wie der vergleichbare deutsche Arbeiter zu behandeln ist. Dieser Grundsatz der Gleichbehandlung schließt jedoch nicht nur eine Schlechterstellung, sondern auch eine Besserstellung gegenüber dem deutschen Arbeiter aus. Welcher deutsche Arbeiter im Einzelfall mit dem ausländischen Beschäftigten zu vergleichen ist, wird im allgemeinen leicht aus der Tätigkeit, die beide ausüben, festzustellen sein. Der Grundsatz der Gleichbehandlung findet keine Anwendung auf die unter den Begriff der Ostarbeiter fallenden Beschäftigten, die aus zwingenden Gründen außerhalb der deutschen Arbeitsordnung stehen und unter ein besonderes Arbeitsrecht gestellt sind.

Dem ausländischen Arbeiter ist mit der Gleichbehandlung jede Gewähr für eine gleichwertige Stellung innerhalb der Betriebsgemeinschaft gegeben. Bereits bei seiner Anwerbung erhält er wahrheitsgemäßen Einblick in die

Arbeitsbedingungen, die ihn in Deutschland erwarten. Vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz sind die Werber angewiesen, zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten bei der Anwerbung nur zutreffende Angaben über die Arbeits- und Lebensverhältnisse in Deutschland zu machen, um alles zu vermeiden, was auch nur den Anschein erwecken könnte, als ob eingegangene Versprechungen nicht erfüllt würden. Man händigt dem ausländischen Arbeiter außerdem ein in der Sprache seines Heimatlandes abgefaßtes Merkblatt aus, das ihm erschöpfende Auskunft über alle das Arbeitsverhältnis in Deutschland berührende Fragen gibt. Es heißt darin u. a., daß er bei gleicher Leistung denselben Lohn erhält und im übrigen die gleiche Achtung und Anerkennung genießt wie der deutsche Arbeiter.

Bei seiner Arbeitsaufnahme in Deutschland ist der ausländische Arbeiter also hinreichend unterrichtet. Soweit er noch über Einzelfragen im Zweifel sein und der Aufklärung bedürfen sollte, erhält er diese durch seinen Betriebsführer oder die zu seiner Betreuung berufene DAF. Die bisherigen Erfahrungen haben denn auch gezeigt, daß die aufgetretenen Unzuträglichkeiten weniger einer Schlechterstellung oder Benachteiligung des Ausländers entspringen, als vielmehr der Geltendmachung übersteigerter Ansprüche, die sich mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung nicht in Einklang bringen ließen und deshalb zurückgewiesen werden mußten.

Jeder Betriebsführer wird im Interesse der Wahrung des Arbeitsfriedens auf die Eigenart und Besonderheiten der Ausländerbeschäftigung weitgehend Rücksicht nehmen und zugunsten der Fremdarbeiter in Rechnung stellen, daß sie vielfach mit unserer Auffassung von den Rechten und Pflichten des Arbeiters nicht vertraut sind und die deutsche Arbeitsmoral sich erst aneignen müssen. Aber diese Rücksichtnahme findet dort ihre Grenzen, wo schlechte Gesinnung und aufsässiges Gebaren den Willen bekunden, sich um deutsche Zucht und Ordnung nicht zu kümmern. Wo dem Betriebsführer dieser böse Geist marxistischer Prägung entgegentritt, hat er nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln rasch und wirksam einzugreifen.

Daß der ausländische Arbeiter bei unbotmäßigem Verhalten den gleichen Strafmaßnahmen sich aussetzt wie der deutsche Arbeiter, ergibt sich aus dem oben erwähnten Grundsatz der Gleichbehandlung. Das deutsche Strafrecht findet auch auf Taten Anwendung, die ein Ausländer im Inland begeht. Bei der strafrechtlichen Bekämpfung einer Verletzung der Arbeitsdisziplin finden deshalb die gleichen Bestimmungen Anwendung, die der Verhütung oder Bekämpfung von Arbeitsvertragsbrüchen bei einheimischen Gefolgschaftsmitgliedern dienen.

Die häufigste Form des Vertragsbruches ist die unberechtigte Lösung des Arbeitsverhältnisses. Im allgemeinen werden die Arbeitsverträge, sofern es sich nicht um Angehörige von Staaten handelt, mit denen zwischenstaatliche Vereinbarungen oder besondere Abmachungen getroffen sind, auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Aber selbst wenn

die Vertragsdauer befristet ist, zwingt die heutige angespannte Arbeitslage in der Regel zur Verlängerung des Vertrages, notfalls unter Anwendung des Mittels der Dienstverpflichtung. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat sich damit einverstanden erklärt, daß ausländischen Arbeitern, die nach Ablauf ihrer Verträge diese unter Verzicht auf die Rückkehr in die Heimat verlängern, vom Betrieb eine Prämie bis zu 50 RM. gewährt werden kann, die zunächst gutgeschrieben wird. Über die Lösung des Arbeitsverhältnisses kann der ausländische Arbeitnehmer schon deshalb nicht eigenwillig bestimmen, weil auch auf ihn die Arbeitsplatzwechselverordnung Anwendung findet. Er muß es sich auch gefallen lassen, daß der Arbeitsvertrag um die Zeit verlängert wird, die er schuldhaft der Arbeit ferngeblieben ist. Verläßt ein Ausländer seine Arbeitsstelle unter Vertragsbruch, so wird er auf seine Kosten auf den alten Arbeitsplatz zurückgeführt.

Arbeitsvertragsbruch durch pflichtwidrige Arbeitsverweigerung liegt vor bei Nichtaufnahme der Arbeit, bei unentschuldigtem Fehlen oder Zuspätkommen, bei Zurückhaltung mit der Arbeitsleistung und unentschuldigtem Verlassen der Arbeitsstelle. Schließlich erfüllt die Störung des Arbeitsfriedens durch diszipliniertes Verhalten (Beschimpfung oder Tötlichkeiten) den Tatbestand des arbeitsvertragsbrüchigen Verhaltens.

Zunächst wird der Betriebsführer die Tat einwandfrei feststellen und dabei auch die Beweggründe erforschen, die zum Arbeitsvertragsbruch geführt haben. Sind es nicht Mängel im Arbeitseinsatz oder im Betriebe, die Ursache zur Unzufriedenheit gegeben haben, und gelingt es auch

nicht, im Zusammenwirken mit der Deutschen Arbeitsfront den Arbeitsfrieden wieder herzustellen, so werden die dem Betriebsführer zur Verfügung stehenden Mittel der Verwarnung, der Geldbuße, der Anrechnung von Bummelschichten auf den Urlaub usw. zur Anwendung kommen.

Wenn diese betrieblichen Maßnahmen nicht ausreichen, um den ausländischen Arbeiter zu seiner Pflicht zurückzuführen, oder es sich um besonders schwerwiegende Fälle handelt, so hat der Betriebsführer die Pflicht, den arbeitsvertragsbrüchigen Ausländer sofort bei der zuständigen Staatspolizeileitstelle anzuzeigen und dem Leiter des zuständigen Arbeitsamts einen Durchschlag dieser Anzeige zu übersenden. Wenn die Staatspolizei die Verfolgung ablehnt, übergibt sie die Angelegenheit dem Arbeitsamt zur Bestrafung im Ordnungstrafverfahren oder zur gerichtlichen Verfolgung. Das Arbeitsamt benachrichtigt den Betriebsführer von den von ihm verhängten Strafen.

Abschließend sei noch auf ein sehr wirksames Mittel der Selbsthilfe zur Unterbindung von Arbeitsvertragsbrüchen ausländischer Arbeitnehmer hingewiesen. Das vielen Arbeitsvertragsbrüchen zugrunde liegende Bestreben, sich durch Flucht von der Arbeitsstelle eine andere leichtere oder besser entlohnte Arbeitsstelle zu suchen, wird vereitelt, wenn die Betriebsführer es grundsätzlich ablehnen, ausländische Arbeitskräfte, die in anderen Betrieben vertragsbrüchig geworden sind, aufzunehmen und zu beschäftigen. Der umherziehende arbeitsvertragsbrüchige Ausländer ist der Staatspolizei oder dem Arbeitsamt zur Zurückführung auf den alten Arbeitsplatz zuzuführen.

Allgemeiner Teil.

Verkehr.

Sonderabteile und bestellte Abteile.

1. Dienstreiseabteile.

In den D- und DmW-Zügen ist ein Dienstreiseabteil I. und II. Klasse vorgesehen, ein Abteil II. Klasse auch in einzelnen wichtigen E- und EmW-Zügen. Diese Abteile stehen in erster Linie den Reisenden mit grünem Sonderausweis zur Verfügung. Neben diesen Reisenden sind Schwerekriegsbeschädigte in den Abteilen unterzubringen. Etwa noch freie Plätze sind mit Reisenden, die bereits im Besitz einer für das Abteil gültigen Fahrkarte sind, zu besetzen. Reisende ohne grünen Ausweis und Nichtkriegsbeschädigte sind darauf hinzuweisen, daß sie den Platz räumen müssen, wenn ein für das Abteil Berechtigter zusteigt. Sofern in einem Zuge nur je ein Dienstreiseabteil der I. oder II. Klasse vorgehalten wird, ist das Rauchen in diesen Abteilen nur mit Zustimmung aller Reisenden gestattet.

2. Kurierabteile.

Diese dienen der Beförderung von Wehrmatskurieren mit besonderem Ausweis. Die Abteile sind zunächst verschlossen zu halten und, falls kein Kurier erscheint, nach Abfahrt aufzuschließen. Mit Zustimmung des Kuriers kann das Abteil auch mit Reisenden mit Fahrkarten der betreffenden Klasse besetzt werden mit dem Hinweis, den Platz zu räumen, falls ein weiterer Kurier zusteigt. Zugelassen werden jedoch nur Offiziere, Beamte, Hoheitsträger der Partei oder ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände sowie Kuriere anderer oberster Reichsbehörden. Die Kuriere können den Personalausweis der ins Abteil eingewiesenen Reisenden zur Einsicht verlangen. Die Ablehnung von Mitreisenden durch den Kurier ist nur zulässig, wenn dies von der kurierabfertigen Dienststelle besonders auf dem Kurierausweis vermerkt ist. Der Grundsatz der Besetzung der Polsterklasse mit acht Reisenden gilt nicht für das Kurierabteil. Kurierabteile, die erst von einem bestimmten Unterwegsbahnhof freizuhalten sind, können bis zu diesem Bahnhof mit anderen Reisenden besetzt werden. Reisende, die über diesen Einsteigebahnhof des Kuriers hinausfahren, müssen einen Platz für den zusteigenden Kurier freimachen bzw. das Abteil auf Verlangen des Kuriers räumen.

3. Abteile für Befehlsempfänger von Wehrmatsdienststellen.

Eine Mitbenutzung dieser Abteile durch andere Reisende ist ausgeschlossen.

4. Abteile für Schwerekriegsbeschädigte.

Freie Plätze können mit Reisenden, die im Besitze von Fahrausweisen der betreffenden Klasse sind, besetzt werden. Diese sind darauf hinzuweisen, daß die Plätze zu räumen sind, falls ein Schwerekriegsbeschädigter zusteigt. Begleiter oder Angehörige der Schwerekriegsbeschädigten sind vor anderen Reisenden auf freie Plätze des Abteils zu verweisen, aber auch sie müssen Plätze für Schwerekriegsbeschädigte räumen.

5. Abteile für Mutter und Kind.

Andere Reisende können nur eingewiesen werden, wenn Bedarf an Plätzen für Mütter mit Kindern nicht besteht.

6. Bestellte Abteile und bestellte Einzelplätze werden im Kriege nur noch in Ausnahmefällen nach bestimmten Grundsätzen von der zuständigen Reichsbahndirektion über den betreffenden Bahnhof angeordnet. Das Abteil ist bis zum Erscheinen der Berechtigten am Zusteigebahnhof verschlossen zu halten. Leere Plätze sind sofort freizugeben. Die Strecke, für die die Bestellung aufgegeben ist, ist im „Bestellzettel“ zu vermerken. Auf der nichtbestellten Strecke können andere Reisende die Plätze einnehmen. Auf bestellten Einzelplätzen finden diese Vorschriften sinngemäß Anwendung.

Die Deutsche Reichsbahn hat in besonderen Merkblättern den Zugbegleitbeamten über die Besetzung der Sonderabteile Anweisungen gegeben.

Kennzeichnung von Versandanzeigen und ähnlichen Papieren.

Künftig müssen Postsendungen mit Versandanzeigen, Konnossementen und Ladepapieren aus den besetzten Gebieten nach Deutschland auf der linken oberen Ecke des Umschlages durch einen zirka 1 1/2 cm breiten roten Schrägstreifen (eingedruckt, Buntstift oder aufgeklebtes Papier) gekennzeichnet sein. Die Sendungen, die mit diesem Kennzeichen versehen sind, werden von den Auslandsbriefprüfstellen beim Eingang unverzüglich von der übrigen Post getrennt und bevorzugt bearbeitet.

Dieses Verfahren gilt jedoch nur für die Sendungen nach Deutschland, während es bei Sendungen aus Deutschland heraus bei dem bisherigen Verfahren bleibt, nach dem die Briefe mit Versandanzeigen usw. unmittelbar den Schnellbriefprüfstellen zugeleitet werden können.

Fernsprechverkehr; Vorrang der kriegs- und wehrwichtigen Gespräche.

Wie bereits in der Tagespresse bekanntgegeben wurde, hat der Fernsprechverkehr und vor allem der Fernverkehr unaufhörlich zugenommen und ist jetzt schon fast doppelt so stark wie vor dem Kriege. Die Deutsche Reichspost sieht sich deshalb zu Maßnahmen genötigt, durch die sichergestellt werden soll, daß die kriegs- und wehrwichtigen Ferngespräche möglichst sofort oder mit geringster Verzögerung abgewickelt werden können. An die Reichspostdirektionen sind bereits zur Weiterleitung an die Fernsprechämter Richtlinien gegeben worden, in welchen Anweisungen darüber enthalten sind, wie der Fernsprechverkehr nunmehr abgewickelt wird und wer Kennziffern erhalten soll. Die Erteilung der Kennziffern erfolgt nicht auf Antrag eines Betriebes, sondern auf Grund der Verfügung des Fernsprechamtes. Zweifellos werden jedoch solche Betriebe, bei denen die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung bei der Ausgabe von Kennziffern vorliegen, die aber von den Fernsprechämtern eine Kennziffer nicht erhalten haben, nachträglich auf Antrag Kennziffern erhalten können. Die unter Kennziffer geführten Gespräche werden allen anderen Gesprächen vorgehen. Andererseits sind die mit Kennziffer ausgestatteten Betriebe nicht berechtigt, sämtliche von ihnen geführten Gespräche unter Kennziffer zu führen; kennzifferberechtigt sind lediglich die dringenden kriegswichtigen Gespräche. Die Reichspost wird nach einiger Zeit durch Stichproben feststellen, ob die Erteilung von Kennziffern zu Mißbräuchen führt.

Das neue Verfahren wird zweifellos für den privaten Sektor z. T. zu großen Härten führen, die Anforderungen des Krieges machen jedoch eine bevorzugte Berücksichtigung des kriegswichtigen Fernsprechverkehrs unabwieslich notwendig. Es ist jedoch Vorsorge getroffen, daß in Katastrophenfällen für den privaten Fernsprechverkehr Ausnahmen zugelassen werden.

Paketservice in Norwegen.

Postpakete nach Norwegen werden bis auf weiteres zur Beförderung auf dem Seeweg über Hamburg 7 nicht angenommen.

Blitzpakete nach dem Ausland.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß Blitzpakete nach dem Ausland bis auf weiteres nicht zugelassen sind.

Aufhebung der Deutschen Dienstpost Lothringen.

Da im Gebiet Lothringen die unverzügliche und gesicherte Behandlung von Sendungen der deutschen Behörden, Verwaltungsorgane und Parteidienststellen im allgemeinen Postdienst sichergestellt ist, besteht dort für die Aufrechterhaltung der Deutschen Dienstpost kein Bedürfnis mehr. Diese ist daher mit Ablauf des Monats August 1943 aufgehoben worden.

Deutsche Post Osten.

Um eine Verwechslung der Deutschen Post Osten mit den übrigen Dienststellen der Deutschen Reichspost in den besetzten Gebieten zu vermeiden, wird die Deutsche Post Osten künftig in Veröffentlichungen usw. den Zusatz „Generalgouvernement“ führen.

Wirtschaftsrecht. Rohstoff- und Warenbewirtschaftung.

Wichtige Anordnungen in der Zeit vom 14. bis 31. August 1943.

Elektroindustrie:

Anordnung Nr. 34 (FA 5) vom 11. August 1943 der Wirtschaftsgruppe Elektroindustrie als Reichsstelle für elektrotechnische Erzeugnisse (über die Herstellung von Verbindungs- und Abzweigdosen). (DRAnz. Nr. 192 vom 19. August 1943 S. 3.)

Kleidung und verwandte Gebiete:

Nachtrag 1 vom 10. August 1943 zur Anordnung X/43 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete (über die Beschränkung des Bezuges und der Lieferung von Spinnstoffwaren). (DRAnz. Nr. 189 vom 16. August 1943 S. 2.)

Nachtrag 2 vom 20. August 1943 zur Anordnung 1 zur Ergänzung und Durchführung der Anordnung II/43 der gleichen Stelle (Bezug und Lieferung von Spinnstoffwaren). (DRAnz. Nr. 195 vom 23. August 1943 S. 2.)

Nachtrag 3 vom 20. August 1943 zur Anordnung I/43 der gleichen Stelle (Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren). (DRAnz. Nr. 195 vom 23. August 1943 S. 2.)

Maschinenproduktion:

Anordnung Nr. 152 vom 9. August 1943 des Bevollmächtigten für die Maschinenproduktion als Reichsstelle Maschinenbau (über die Vereinheitlichung von Gießereimaschinen). (DRAnz. Nr. 192 vom 19. August 1943 S. 3.)

Metallwaren:

Anweisung Nr. 27 vom 19. August 1943 der Wirtschaftsgruppe Metallwaren und verwandte Industriezweige als Bewirtschaftungsstelle des Reichsbeauftragten für technische Erzeugnisse (über die Bewirtschaftung von Tafelwaagen). (DRAnz. Nr. 200 vom 28. August 1943 S. 1.)

Sonstiges:

Anweisung Nr. 1 vom 16. August 1943 der Fachgruppe Fahrräder und Kinderwagen der Wirtschaftsgruppe Fahrzeugindustrie als Bewirtschaftungsstelle des Reichsbeauftragten für technische Erzeugnisse (über die Herstellung von Fahrrad- und Motorradsätteln, Fahrradtaschen, elektrischen Fahrradbeleuchtungen sowie Fahrradluftpumpen). (DRAnz. Nr. 191 vom 18. August 1943 S. 2.)

Anweisung Nr. 2 vom 16. August 1943 der gleichen Stelle (über die Herstellung von Kinder- und Sportwagen). (DRAnz. Nr. 191 vom 18. August 1943 S. 2.)

Anordnung über die Preisbildung im Glaserhandwerk vom 28. Juli 1943. (DRAnz. Nr. 193 vom 20. Aug. 1943 S. 1.)

Anweisung Nr. 1 vom 6. August 1943 der Reichsgruppe Handwerk als Bewirtschaftungsstelle des Reichsbeauftragten für Lederwirtschaft (Belieferungsrichtlinien). (DRAnz. Nr. 188 vom 14. August 1943 S. 2.)

Achte Anordnung über Reichsinnungsverbände vom 21. August 1943 (Zusammenlegung des Reichsverbandes der Schildhersteller usw. mit dem Reichsinnungsverband des Malerhandwerks). (DRAnz. Nr. 196 vom 24. Aug. 1943 S. 1.)

Anordnung III/43 vom 16. August 1943 des Reichsbeauftragten für Kautschuk (Einsetzung von Bewirtschaftungsstellen). (DRAnz. Nr. 191 vom 18. August 1943 S. 1.)

Anordnung über die Verrechnung der Lehrlingsarbeit bei der Berechnung der Preise und Entgelte im Handwerk vom 13. August 1943 Berlin. (DRAnz. Nr. 191 vom 18. August 1943 S. 1.)

Anordnung zur Regelung der Auftragserteilung und zur Typenbereinigung auf dem Gebiete der elektrischen Meß- und Prüfeinrichtungen für die Nachrichtentechnik vom 30. Juli 1943. (DRAnz. Nr. 189 vom 16. August 1943 S. 2.)

Anordnung Nr. 3 vom 12. August 1943 zur Durchführung der Anordnungen I/43 und V/43 der Reichsstelle Rauchwaren (Genehmigung von Veredelungsaufträgen). (DRAnz. Nr. 189 vom 16. August 1943 S. 2.)

Neues Verzeichnis der Reichsstellen.

- I. Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse — Geschäftsabteilung — als Überwachungsstelle
Anschrift: Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 3; Fernspr.: 87 92 71
Reichsbeauftragter: Zschirnt
- II a. Reichsstelle für Tiere und tierische Erzeugnisse als Überwachungsstelle
Anschrift: Berlin N 4, Johannisstr. 20—21;
Fernspr.: 42 00 51
Reichsbeauftragter: Dr. Pflaumbaum
- II b. Reichsstelle für Fische als Überwachungsstelle
Anschrift: Berlin W 50, Passauer Str. 29—30;
Fernspr.: 24 93 31
Reichsbeauftragter: Dr. Bollert
- III. Reichsstelle für Milcherzeugnisse, Öle und Fette als Überwachungsstelle
Anschrift: Berlin SW 68, Lindenstr. 28; Fernsprecher: 17 45 41
Reichsbeauftragter: Hübener

- IV. Reichsstelle für Eier als Überwachungsstelle
Anschrift: Berlin SW 68, Lindenstr. 32—34;
Fernspr.: 17 45 11
Reichsbeauftragter: Vetter
- V. Reichsstelle für Holz
Anschrift: Berlin W 9, Köthener Str. 42—44;
Fernspr.: 19 45 74, 19 66 41
Reichsbeauftragter: Ministerialdirektor
Parchmann
- VI. Reichsstelle für Garten- und Weinbau-Erzeugnisse als Überwachungsstelle
Anschrift: Berlin W 8, Kronenstr. 61—63;
Fernspr.: 12 65 81
Reichsbeauftragter: Quast
- IX. Reichsstelle für Textilwirtschaft
Anschrift: Berlin C 2, Wallstr. 23—24; Fern-
sprecher 16 40 81
Reichsbeauftragter: Linder
- X. Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete
Anschrift: Berlin W 50, Budapester Str. 49;
Fernspr.: 24 93 41
Reichsbeauftragter: Geh. Reg.-Rat a. D.
Hagemann
- XII. Reichsstelle für Eisen und Metalle
Anschrift: Berlin SW 68, Neue Grünstr. 18;
Fernspr.: 16 40 21
Reichsbeauftragter: Brigadeführer Dipl.-
Ing. Zimmermann; Komm. Reichsbeauf-
tragter: Dr. Müller-Zimmermann
- XIV. Reichsstelle Industrielle Fette und Waschmittel
Anschrift: Berlin SW 68, Lindenstr. 28; Fern-
sprecher: 17 54 51
Reichsbeauftragter: Rietdorf
- XV. Reichsstelle für Lederwirtschaft
Anschrift: Berlin-Charlottenburg 2, Knese-
beckstr. 78—79; Fernspr.: 91 90 51
Komm. Reichsbeauftragter: Wehrwirt-
schaftsführer Prof. Dr. Stather
- XVI. Reichsstelle Kautschuk
Anschrift: Berlin W 50, Augsburger Str. 38;
Fernspr.: 92 82 81
Reichsbeauftragter: Dipl.-Ing. Jehle
- XXVIII. Reichsstelle für Mineralöl
Anschrift: Berlin SW 68, Krausenstr. 22—24;
Fernspr.: Ort: 16 65 06, Fern: 16 59 91
Reichsbeauftragter: Bergassessor a. D.
Raab
- XIX. Reichsstelle „Chemie“
Anschrift: Berlin W 35, Sigismundstr. 5;
Fernspr.: 22 99 21
Reichsbeauftragter: Dr. Ungewitter
- XX. Reichsstelle Tabak und Kaffee
Anschrift: Berlin NW 87, Flotowstr. 11;
Fernspr.: 39 53 21
- XXI. Reichsstelle für Kohle
Anschrift: Berlin W 15, Olivaer Platz 5—6;
Fernspr.: 97 78 11
Reichsbeauftragter: Generaldirektor
Paul Pleiger
- XXII. Reichsstelle für Rauchwaren
Anschrift: Leipzig C 1, Thomaskirchhof 20;
Fernspr.: Leipzig 7 18 56
Reichsbeauftragter: Min.-Dir. a. D. Dr.
Schettler
- XXIII. Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen
Anschrift: Berlin-Charlottenburg 2, Harden-
bergstr. 15; Fernspr.: 31 53 26
Reichsbeauftragter: Dr. Graß
- XXIV. Reichsstelle für technische Erzeugnisse
Anschrift: Berlin W 15, Pariser Str. 25—26;
Fernspr.: 92 82 96
Komm. Reichsbeauftragter: General-
direktor G. Wolff
- XXV. Reichsstelle Glas, Keramik und Holzverarbeitung
Anschrift: Berlin SW 68, Hedemannstr. 10;
Fernspr.: 19 66 81
Reichsbeauftragter: Dr. Hoffmann
- XXVI. Reichsstelle für Edelmetalle
Anschrift: Berlin C 2, Breite Str. 8—9; Fern-
sprecher: 52 26 57
Reichsbeauftragter: Min.-Rat Forkel
- XXVIII. Reichsstelle für Kali und Salz
Anschrift: Berlin SW 11, Saarlandstr. 50;
Fernspr.: 19 12 97, 19 20 36
Reichsbeauftragter: Bergrat a. D.
Maenicke
- XXIX. Reichsstelle für Steine und Erden
Anschrift: Berlin W 8, Jägerstr. 14; Fern-
sprecher: 16 43 51, App. 12 95
Reichsbeauftragter: Staatssekretär
Schulz-Fielitz
- XXX. Wirtschaftsgruppe Elektroindustrie als Reichs-
stelle für elektrotechnische Erzeugnisse
Anschrift: Berlin W 35, Corneliusstr. 3;
Fernspr.: 25 00 16
Reichsbeauftragter: Direktor Dr. h. c.
Friedr. Lüschen
- XXXI. Wirtschaftsgruppe Feinmechanik als Reichsstelle
für feinmechanische und optische Erzeugnisse
Anschrift: Berlin W 62, Kleiststr. 4; Fern-
sprecher: 25 93 66
Reichsbeauftragter: Direktor Paul
Henrichs
- XXXII. Bevollmächtigter für die Maschinenproduktion
als Reichsstelle Maschinenbau
Anschrift: Berlin W 35, Tiergartenstr. 35;
Fernspr.: 24 00 18
Reichsbeauftragter: Direktor Karl
Lange

Rückgabe von Leihverpackung.

Durch die Anordnung II/43 des Reichsbeauftragten für Verpackungsmittel vom 12. Juli 1943 (Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 160 vom 13. Juli 1943) ist die Nichtrückgabe von Verpackungsmitteln, die dem Leihverkehr oder Rückgabeverkehr unterliegen, unter Strafe gestellt. Diese Anordnung soll sicherstellen, daß die Verpackungsmittel dem wirtschaftlichen Kreislauf erhalten bleiben. Durch die Anordnung Nr. 3 der Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen vom 21. Dezember 1941 (Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 304 vom 31. Dezember 1941) ist die Einführung des Leihverkehrs mit Fässern und Säcken von einer Genehmigung der Verteilungsstelle für Holzfässer bzw. Verteilungsstelle für Säcke abhängig. Die Anordnung II/43 des Reichsbeauftragten für Verpackungsmittel ist verschiedentlich dahin ausgelegt worden, daß nunmehr Leihfaßverkehr und Leih-sackverkehr unbeschränkt zulässig sind und einer Genehmigung durch die vorgenannte, nunmehr dem Reichsbeauftragten für Verpackungsmittel unterstehenden Stellen nicht mehr bedürfen. Diese Auffassung ist unzutreffend. Die Anordnung II/43 des Reichsbeauftragten für Verpackungsmittel regelt nur die Folgen, die bei Nichtrückgabe von Leihverpackung entstehen, nicht aber die Voraussetzungen, unter denen die leihweise Überlassung von Verpackungsmitteln zulässig ist. Soweit für den Leihverkehr in Verpackungsmitteln besondere Bedingungen gelten, werden diese durch die erwähnte Anordnung nicht berührt. Insbesondere bedarf es zur Einführung des Leihverkehrs mit Fässern und Säcken nach wie vor einer Genehmigung durch die zuständigen Stellen.

Preisüberwachung.

Preise für beschlagnahmte und neu verteilte Rohstoffe.

Durch den Runderlaß Nr. 70/42 des Reichskommissars für die Preisbildung sind die Preise für beschlagnahmte und neu verteilte Rohstoffe geregelt worden. Dieser Erlass besagt, daß für Rohstoffe, Hilfs- und Betriebsstoffe und Halbfertigerzeugnisse höchstens die tatsächlich gezahlten zulässigen Einkaufspreise zuzüglich der durch die Beschaffung, Lagerung, Bearbeitung oder Verarbeitung und den Versand tatsächlich entstandenen Kosten berechnet werden dürfen. Hierauf darf ein Satz von 4 v. H. zum Ausgleich von Zinsverlusten und Verwaltungsgemeinkosten aufgeschlagen werden. Die Umsatzsteuer darf ebenfalls berechnet werden.

Bei der Durchführung dieses Erlasses sind verschiedentlich Zweifel darüber entstanden, ob der Aufschlag von 4 v. H. ein einmaliger Zuschlag sei oder ob dieser Satz jährlich für die Zeit von der Beschaffung bis zur Abgabe der Ware berechnet werden könnte.

Zu dieser Frage hat der Reichskommissar für die Preisbildung Stellung genommen. Er stellt fest, daß der Auf-

schlag von 4% nur einmal berechnet werden darf. Er steht in keinerlei Beziehung zu der Dauer der Lagerung bis zur Abgabe der Ware. Wenn die Lagerung bis zur Abgabe kürzer als ein Jahr ist, braucht der Satz von 4 v. H. daher nicht verringert zu werden. Lagert die Ware länger als ein Jahr, so darf der Satz von 4 v. H. nicht erhöht werden.

Steuerwesen.

Härtemaßnahmen bei der Körperschaftsteuer und dem Kriegszuschlag zur Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 1942.

Bei geringfügiger Überschreitung der 100 000-RM.-Grenze können sich Härten ergeben. Es kann z. B. vorkommen, daß die Erhöhung der Steuer (30 v. H. auf 40 v. H. bzw. 37,5 v. H. auf 50 v. H. mit Kriegszuschlag) größer ist, als das über RM. 100 000.— liegende Einkommen. Diese Härte wurde bisher auf Grund der Billigkeitsbestimmungen nach § 131 der AO durch einen Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 31. Juli 1938 dadurch beseitigt, daß die erhöhte Körperschaftsteuer nur insoweit erhoben wird, als sie aus der Hälfte des Einkommens gedeckt werden kann, das den Betrag von RM. 100 000.— übersteigt.

Beispiel: Steuerpflichtiges Einkommen 1941 RM. 110 000.—

Die Körperschaftsteuer würde betragen 40 v. H. auf RM. 110 000.— = RM. 44 000.—

Kriegszuschlag 1941 (laut § 2 der Steueränderungsverordnung vom 20. August 1941) 25 : 2 = 12,5 v. H. = RM. 5 500.—

Körperschaftsteuer mit Kriegszuschlag . . . RM. 49 500.—

Gemäß Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 31. Juli 1938 wird die Körperschaftsteuer wie folgt berechnet:

Steuerpflichtiges Einkommen 1941 RM. 110 000.—

Körperschaftsteuer 30 v. H. auf RM. 110 000.— = RM. 33 000.—

Die Hälfte von RM. 110 000.— = RM. 55 000.—

Kriegszuschlag 1941 25 : 2 = 12,5 v. H. = RM. 4 750.—

zusammen Körperschaftsteuer u. Kriegszuschlag . . . RM. 42 750.—

Diese Regelung des Härteausgleichs, die bis einschließlich 1941 Anwendung fand und sich auf Einkommen zwischen RM. 100 000.— und RM. 125 000.— bezog, wurde durch Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 28. Juli 1943 wie folgt geändert:

Für die Veranlagung zur Körperschaftsteuer für 1942 ist die erhöhte Körperschaftsteuer nur insoweit zu erheben, als sie aus 42 v. H. des Einkommens gedeckt werden kann, das den Betrag von RM. 100 000.— übersteigt. Auf das oben angeführte Beispiel umgelegt, ergibt sich hierdurch folgende Berechnung:

Steuerpflichtiges Einkommen 1942 RM. 110 000.—
Die Körperschaftsteuer, einschließlich Kriegszuschlag, würde RM. 55 000.— betragen.

Es sind zu erheben 30 v. H. von RM. 110 000.— = RM. 33 000.—

Dazu 42 v. H. von RM. 10 000.— (Unterschied zwischen RM. 110 000.— und RM. 100 000) = RM. 4 200.—

Körperschaftsteuer 1942: . . . RM. 37 200.—
gegen RM. 38 000.— nach der Berechnung 1941.

Dazu 25 v. H. Kriegszuschlag 1942 . . . = RM. 9 300.—

Körperschaftsteuer und Kriegszuschlag zusammen . . . RM. 46 500.—

Bei Steuerpflichtigen, die zum vollen Körperschaftsteuersatz veranlagt werden, kommen diese Härtemaßnahmen bei Einkommen von RM. 100 010 bis RM. 131 240.— in Betracht. Eine ähnliche Härtemaßnahme wurde für die Ostgebiete bei Überschreitung der Grenze von RM. 300 000.— getroffen. Für das Elsaß, wo für 1942 noch die niedrigen Sätze von 20 und 30 v. H. maßgebend sind, ist der angeführte Erlaß vom 28. Juli 1943 nicht anzuwenden.

Steuerliche Bewertung von Holzbaracken.

In seinem Runderlaß vom 6. April 1943 — S 3231/2/43 St III v hatte der Oberfinanzpräsident Berlin-Brandenburg Richtlinien für die steuerliche Bewertung von Holzbaracken aufgestellt. Der Reichsfinanzminister hat nunmehr diese Richtlinien gebilligt und ihre Anwendung in den Bezirken der anderen Oberfinanzpräsidenten verfügt. Die Holzbaracken, welche in der letzten Zeit stark für Industrie und andere Zwecke verwendet werden, werden nunmehr in das Weilsche Bewertungsverfahren wie folgt eingegliedert:

1. Die Reichsdurchschnittspreise in Mark je Kubikmeter umbauten Raumes, abgestellt auf das Jahr 1913, betragen:

in Gruppe I: Wohn- und Wirtschaftsbaracken

	a) mit Ofenheizung	b) mit Sammelheizung
1) ohne Raumaufteilung . . .	5.— Mk.	6.— Mk.
2) mit Raumaufteilung . . .	6.50 Mk.	7.50 Mk.

in Gruppe II: Bürobaracken und Kameradschaftsheimen

	9.— Mk.	10.— Mk.
--	---------	----------

Sind die Holzbaracken mit Warmwasserversorgung, Verbundfenstern, Stabfußboden, Linoleumbelag oder Fliesen (in den Toiletten), eingebauten Schränken u. dgl. ausgestattet, so ist je nach Ausmaß und Güte des Innenausbaues ein Zuschlag von 0.50 bis 3.— RM. je Kubikmeter zu machen.

2. Die Baracken gehören grundsätzlich zum Grundstück.

Die Holzbaracken sind grundsätzlich zum Grundstück zu rechnen ohne Rücksicht darauf, ob sie mehr oder weniger fest mit dem Grundstück verbunden sind. Eine Ausnahme bilden lediglich Baubuden oder Baubaracken, die einem Bauvorhaben dienen, ferner die Leihbaracken, die mietweise überlassen werden.

3. Gebrauchte Baracken.

Werden auf einem Fabrikgrundstück gebrauchte Baracken aufgestellt, so ermäßigt sich der Reichsdurchschnittspreis auf den der Wertminderung entsprechenden Betrag.

4. Absetzungen für Abnutzung.

Die Absetzung für die technische Abnutzung wird im Rahmen des Weilschen Verfahrens für die Wohn- und Wirtschaftsbaracken auf 10 v. H., für die Bürobaracken und Kameradschaftsheimen auf 5 v. H. festgesetzt. Begehrt der Eigentümer eine höhere AfA, so hat er seinen Antrag eingehend zu begründen.

5. Grundsätzliche Bewertung nach dem Weilschen Bewertungsverfahren.

Die Holzbaracken sind ohne Rücksicht darauf, ob sie zu der wirtschaftlichen Einheit gehören, nach dem Weilschen Bewertungsverfahren zu bewerten. Es ist also nicht angängig, Wohnbaracken, die außerhalb des Fabrikgeländes auf einem besonderen Grundstück (Arbeiter-, Beamtenkolonie) stehen, nach der Rohmiete zu bewerten. Es muß ganz allgemein unterstellt werden, daß die Rohmiete für derartige Baracken sich in der Regel nicht ohne Schwierigkeiten ermitteln oder schätzen läßt, so daß in jedem Fall § 33 Absatz 3 RBewDV. (schwere Ermittelbarkeit der Rohmiete) eingreift. Auf die Wohnbaracken, die außerhalb der wirtschaftlichen Einheit eines Fabrikgrundstücks errichtet worden sind, ist die Nutzungsziffer nicht anzuwenden.

Bewertung von offenen Hallen.

Offene Hallen sind Bauwerke, die nicht an allen Seiten Umfassungswände haben. Die Umfassungswände können an einer Seite, an mehreren Seiten oder allen Seiten fehlen. Sie gelten als „Gebäude“, wenn die Verkehrsanschauung sie als solche ansieht (Erl. d. RdF. vom 4. Mai 1940 S 3231 Ostm. 55 III, RStBl. S. 498).

Die AnO., daß die offenen Hallen in diejenigen Bauklassen einzureihen sind, in die gleichartige Gebäude mit Umfassungswänden gehören, läßt sich nur bei denjenigen Hallen unschwer durchführen, die wenigstens eine Umfassungswand haben. Der OFP. Berlin-Brandenburg hat

deshalb für die allseitig offenen Hallen (Überdachungen) auf das Jahr 1913 abgestellte Normalherstellungskosten bestimmt. Die Höhermittlung erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen in dem Erl. des RdF. vom 30. Dezember 1939, RStBl. 1940 S. 17.

Die normalisierten Herstellungskosten sind zur Vereinfachung für den Quadratmeter bebauter Fläche (Länge mal Breite) berechnet. Länge und Breite sind von Außenkante zu Außenkante der Eckpfeiler oder Eckstützen zu messen. Weist der Eigentümer nach, daß die tatsächlichen Herstellungskosten geringer sind, so sind diese anzusetzen. Der Reichsminister der Finanzen hat dieses Verfahren und die Preise gebilligt. Die Durchschnittspreise in Mark je Quadratmeter bebauter Fläche abgestellt auf das Jahr 1913 betragen:

in der Gruppe der Überdachungen

bei Höhen bis zu m	A Überdachungen auf massiven oder eisernen Pfeilern und Stützen Mk. je qm	B Überdachungen auf Holzpfeilern und -Stützen Mk. je qm	C Überdachungen einfachster Bauart geringen Ausmaßes auf Holzstielen Mk. je qm
	2	7.50	6
2.50	8.50	7	5
3	10	8	6
3.50	11	8.50	
4	12	9.50	
4.50	13	10.50	
5	14	11.50	
5.50	15.50	12.50	
6	16	13	

Die Preise gelten für Überdachungen ohne Fußboden. Ist Fußboden vorhanden, so ist zu den Preisen ein Zuschlag von 2.50 Mk. zu den Grundpreisen der Übersicht zu machen.

Handelsrecht.

Buchführungspflicht bei mehreren Betrieben.

Gemäß § 161 Abs. 1 Ziffer 1 AO sind alle Unternehmer verpflichtet, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen Abschlüsse zu machen, wenn nach den Feststellungen bei der letzten Veranlagung eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist: a) Gesamtumsatz (einschließlich des steuerfreien Umsatzes) von mehr als 200 000 RM., oder b) Betriebsvermögen von mehr als 50 000 RM., oder c) land- und forstwirtschaftliches Vermögen von mehr als 100 000 RM., oder d) Gewerbeertrag von mehr als 12 000 RM., oder e) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft von mehr als 12 000 RM. Hat ein Unternehmer mehrere Betriebe und sind die Einkünfte aus den Betrieben verschiedenen Einkunftsarten, z. B. Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft zuzurechnen, so ist der Unternehmer für den Betrieb derjenigen Einkunftsart, bei welcher die unter a) bis e) bezeichnete Grenze überschritten ist, zu ordnungsmäßiger Buchführung verpflichtet, dagegen nicht auch für den anderen Betrieb. Bildet dagegen der eine Betrieb den Nebenbetrieb des anderen Betriebes, so ist die Buchführungspflicht für den ganzen Betrieb gegeben.

Industrie, Handel und Gewerbe.

Bezahlung von Rechnungen durch Wehrmachtsdienststellen.

Bei vielen Firmen, die Aufträge für Truppenteile usw. ausführen, besteht die Gepflogenheit, mit der Übersendung der Rechnung für den ausgeführten Auftrag eine Weile zu warten. Häufig ist in solchen Fällen die Zustellung der Rechnung an den Auftraggeber nicht mehr möglich, wenn die Truppenteile in der Zwischenzeit aufgelöst worden sind oder ihre Feldpostnummer gewechselt haben. Die höheren Kommandodienststellen werden dann mit Nachforschungen befaßt, deren Umfang nicht mehr tragbar ist.

In manchen gar nicht so seltenen Fällen handelt es sich zudem um Rechnungen für geringfügige Lieferungen, deren Datum bis über ein Jahr zurückreicht. Der mit den Nachforschungen zusammenhängende Schriftwechsel und die dadurch verursachte Belastung der höheren Kommandodienststellen stehen in keinem Verhältnis zu den Rechnungsbeträgen. Dieser ganze unfruchtbare Schriftwechsel würde sich vermeiden lassen, wenn die Firmen bei der Ausführung des Auftrages sofort die Rechnung mit übersenden und bei Nichtbezahlung spätestens in drei Monaten anmahnen würden.

Versicherungswesen.

Versicherung gegen Kriegsrisiko.

In Nr. 11 unseres Mitteilungsblattes wiesen wir darauf hin, daß in den Fällen, in denen die Möglichkeit zum Abschluß einer Kriegsrisikoversicherung zu zumutbaren Bedingungen besteht, die Kriegsrisikoversicherung zur Vermeidung einer Abweisung des Entschädigungsanspruchs im Schadensfalle auch abgeschlossen werden muß.

Dieser Grundsatz ist inzwischen auch in der grundsätzlichen Entscheidung des Reichskriegsschädenamts vom 28. April 1943 — RKA/I. 101.42 — mit eindeutiger Klarheit ausgesprochen worden. Die Entscheidung ist in der Zeitschrift „Deutsche Verwaltung“ (C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, Berlin W 35, Potsdamer Str. 131), Heft 9, S. 208 bis 209 abgedruckt.

In der Entscheidung hat das Reichskriegsschädenamt u. a. ausgesprochen: „War die Kriegsrisikoversicherung üblich, so bedeutet ihre Unterlassung unzweifelhaft ein Verschulden. War sie es nicht, so hat der Geschädigte, der eine ihm billigerweise zumutbare Kriegsversicherung unterließ, entweder das Kriegsrisiko selbst tragen wollen (Selbstversicherer), oder er spekulierte auf eine Entschädigungspflicht des Reiches. Das Letztere kann ihm nicht zum Vorteil gereichen, da er, wie gesagt, dem Reiche gegenüber die Pflicht hat, das ihm billigerweise Zumutbare zu tun, um sich vor Schaden zu bewahren oder den Schaden zu mindern.“

Zu der Kriegsrisikoversicherung selbst möchten wir zur Behebung von Zweifelsfragen auch allgemein mitteilen, daß die Möglichkeit einer Kriegsrisikoversicherung für reine Inlandtransporte nicht besteht. Die Sendung muß also die Reichsgrenze überschreiten, wenn eine Kriegsrisikoversicherung in Frage kommen soll. Überschreitet aber die Sendung die Reichsgrenzen, so ist es unerheblich, ob die ausländische Transportstrecke relativ gering ist. Überdies besteht auch die Möglichkeit zur Kriegsrisikoversicherung für eine bloße Teilstrecke nicht. Sie würde auch nicht billiger sein, da sich die Höhe der Prämie nach dem in dem Frachtbrief angegebenen Bestimmungsort bemißt.

Für die Binnenschifffahrt gilt das gleiche wie für den sonstigen Inlandsverkehr. Berührt aber der Transport die See, so ist hier die Möglichkeit einer Kriegsrisikoversicherung gegeben, auch wenn die Strecke innerhalb der Drei-Meilen-Zone liegt.

Wenn im Einzelfall Zweifel bestehen, ob der Abschluß einer Kriegsrisikoversicherung möglich ist, so wendet sich die Firma am zweckmäßigsten an die Versicherungsgesellschaft, bei der sie ihre Güter auch sonst in Deckung gibt.

Arbeitseinsatz, Arbeitsrecht, Sozialpolitik.

Kennwortanzeigen.

Über die Frage der Kennwortanzeigen hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz mit Erlaß vom 9. Juli 1943 Stellung genommen, da vielfach Unklarheit darüber bestand, ob Kennwortstellengesuche von Metallarbeitern und Baufacharbeitern der Genehmigungspflicht unterliegen. Dazu wird mitgeteilt, daß Kennwortstellengesuche von Metallarbeitern und Baufacharbeitern, die im weitesten Sinne der Anwerbung und Vermittlung dienen, unter das Verbot fallen. Demnach ist auch die Veröffentlichung von Stellengesuchen von Metallarbeitern und Baufacharbeitern unter Kennwort ohne das Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung verboten.

Lohn und Gehalt während der Zeit der Anlernung und Umschulung.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat für die Entlohnung männlicher und weiblicher Gefolgschaftsmitglieder während der Zeit der Anlernung und Umschulung im Betrieb folgende Richtlinien erlassen:

1. Neueingestellte, bisher nicht berufstätige Gefolgschaftsmitglieder sollen für die Zeit der Anlernung grundsätzlich höchstens das Entgelt erhalten, das im Betrieb für ungelernete Arbeitskräfte maßgebend ist.
2. Arbeitskräfte, die bisher schon berufstätig waren, nunmehr aber im Betrieb auf eine andere Tätigkeit, als sie bisher ausgeübt haben, umgeschult werden,

sollte für die Dauer der Umschulung mindestens das Entgelt der ungelerten Arbeitskräfte zustehen. Soweit der Umschüler bisher höhere Verdienste erzielt, kann jedoch während der Umschulung der alte Lohn weitergezahlt werden, vorausgesetzt, daß er niedriger liegt als der Verdienst, den das Gefolgschaftsmitglied nach der Umschulung voraussichtlich erreichen wird; geht der bisherige Lohn des Umschülers über das hinaus, was nach der erfolgreichen Beendigung der Umschulung der maßgebende Verdienst sein wird, so hat der Betriebsführer schon während der Umschulung, möglichst innerhalb der ersten 14 Tage, den Lohn nach dem voraussichtlich nach erfolgreicher Beendigung der Umschulung erzielbaren Verdienst auszurichten. Soweit es angängig ist und nicht zu sozialen Härten führt, sollte angestrebt werden, den Lohn in der Umschulzeit, wenn auch nur wenig, aber doch unter dem zukünftigen Verdienst, etwa auf 90 %, zu halten.

Betriebsführer, die während der Zeit der Anlernung und Umschulung die Gefolgschaftsmitglieder nach diesen Grundsätzen entlohnen, brauchen hierzu nicht die Zustimmung des Reichstreuhänders oder Sondertrehänders der Arbeit entsprechend den Vorschriften über den Lohnstop einzuholen.

Die diesen Richtlinien entgegenstehenden Bestimmungen einer Tarifordnung, einer vom Reichstreuhänder oder Sondertrehänder der Arbeit genehmigten Betriebsordnung oder einer Anordnung des Reichstreuhänders oder Sondertrehänders der Arbeit bleiben unberührt.

In den Fällen der überbetrieblichen Umschulung verbleibt es bei der bisherigen Regelung. Soweit Zweifel bestehen, wird hier der Reichstreuhänder oder Sondertrehänder der Arbeit von Fall zu Fall entscheiden.

Diese Richtlinien gelten nur für Betriebe der privaten Wirtschaft.

Erstattung des Arbeitsentgelts für die Zeit kurzfristigen Wehrdienstes bei der Luftwaffe.

Die zweite Durchführungsverordnung über den kurzfristigen Wehrdienst vom 28. Juli 1943 bestimmt, daß die Verordnung vom 7. Mai 1942 mit ihren Durchführungs- und Ergänzungsvorschriften entsprechend Anwendung findet auf den kurzfristigen Wehrdienst bei anderen Wehrmachtteilen. Sie ist am 15. Aug. 1943 in Kraft getreten. Soweit für den Wehrdienst bei anderen Wehrmachtteilen als der Luftwaffe seit dem 1. März 1943 von den Unternehmern das Arbeitsentgelt für Angestellte oder Arbeiter ohne rechtliche Verpflichtungen weitergezahlt worden ist, werden die dafür aufgewendeten Beträge im Rahmen dieser Verordnung auf Antrag des Unternehmers vom Arbeitsamt erstattet. In § 5 ist klargestellt, daß die Zeit für einen An- und Abmarsch, der nur wegen des Wehrdienstes notwendig ist, in die Dauer der Einberufung eingerechnet wird.

Lohn- und Urlaubsvergünstigungen für Ostarbeiter.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat durch Anordnung Nr. 11 vom 23. Juli 1943 Bestimmungen über die Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter sowie die Gewährung von Prämien und Urlaub erlassen, die nachstehend zum Abdruck gelangen:

„Anlässlich der hervorragenden Bewährung der im Großdeutschen Reich zur Arbeit eingesetzten Ostarbeiterinnen und Ostarbeiter ordne ich auf Grund der mir erteilten Ermächtigung als Anerkennung ihrer Leistung in der Arbeitsschlacht gegen den Bolschewismus und die Weltplutokratie folgendes an:

I.

Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses.

Die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter im Großdeutschen Reich beträgt zwei Jahre. Dieser Zeitraum rechnet vom Tage des Eintreffens im ersten deutschen Betrieb oder Haushalt, frühestens aber ab 1. August 1942. Der Rücktransport der Ostarbeiter erfolgt nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitseinsatzes, der Interessen des geregelten Verkehrs und der Kriegslage.

Das Beschäftigungsverhältnis der Ostarbeiter kann um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn es die Notwendigkeiten des Arbeitseinsatzes im Kriege erfordern. Eine Rückkehr ist in diesem Falle jedoch möglich, wenn der Ostarbeiter in den besetzten Ostgebieten eine kriegswichtige Arbeit aufnimmt und einen Ersatzmann für die Beschäftigung im Großdeutschen Reich — möglichst aus seiner Familiengemeinschaft — stellt.

II.

Besondere Lohn- und Urlaubsvergünstigungen.

1. **Prämien:** Diejenigen Ostarbeiterinnen und Ostarbeiter, die sich durch gute Leistung und Treue bei der Arbeit dauernd bewährt und ausgezeichnet haben, erhalten auf Grund der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 23. Juli 1943 nach Vollendung des ersten Jahres ihres Einsatzes im Großdeutschen Reich eine laufende Prämie von 20 v. H. Nach Vollendung des zweiten Jahres des Einsatzes im Großdeutschen Reich erhöht sich die Prämie auf 30 v. H. und nach Vollendung des dritten Jahres auf 50 v. H. des ihnen auszahlenden Betrages. Diese Prämien gehen zu Lasten der Ostarbeiterabgabe.

2. Urlaub:

a) Deutschlandurlaub:

Die Ostarbeiter können im zweiten Jahr der Beschäftigung im Großdeutschen Reich einen Urlaub von einer Woche erhalten, wenn sie sich durch ihre Leistungen und ihr Verhalten, insbesondere ihre Treue zum Betrieb, bewährt haben. Während des Urlaubs hat der Unternehmer das regelmäßige Arbeitsentgelt an den Ostarbeiter weiterzuentrichten. Es wird Sorge getragen, daß besondere Ostarbeiterurlaubslager eingerichtet werden, in denen der Ostarbeiter Erholung und Entspannung findet.

b) Heimaturlaub:

Die Ostarbeiter, deren Beschäftigungsverhältnis nach Abschnitt I Abs. 2 dieser Anordnung auf ein drittes oder weiteres Jahr verlängert worden ist, können im dritten oder jedem weiteren Jahr ihrer Beschäftigung im Großdeutschen Reich einen Heimaturlaub erhalten, wenn sie sich durch ihre Leistungen und ihr Verhalten, insbesondere ihre Treue zum Betrieb, bewährt haben. Die Dauer des Heimaturlaubs beträgt zwei Wochen. Dazu sind die notwendigen Reisetage zu gewähren.

Beim Heimaturlaub hat der Betriebsführer neben der Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes die Hin- und Rückreisekosten bis zur und von der Reichsgrenze zu tragen. Die übrigen Reisekosten, einschließlich eines Zehrgeldes, trägt der Reichsstock für Arbeitseinsatz.

Der Zeitpunkt des Urlaubs wird unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitseinsatzes, der Interessen des geregelten Verkehrs und der Kriegslage festgesetzt.

Die Dauer der Beschäftigung im Großdeutschen Reich, die gewährten Prämien und Urlaubszeiten sind vom Betriebsführer in das Arbeitsbuch einzutragen.

III.

Durchführung.

Einzelheiten zur Durchführung dieser Regelung werden im Erlaßwege bestimmt.

IV.

Inkrafttreten.

Diese Anordnung tritt am 1. August 1943 in Kraft.

Mitteilungen des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Baden.

Die Amtlichen Mitteilungen des Reichstreuhänders der Arbeit für Baden, Nr. 5 vom 10. Aug. 1943, enthalten u. a.:

Bekanntmachungen von Tarifordnungen usw.:

A. Private Wirtschaft (ohne Heimarbeit):

TO zur Ergänzung der TO zur Regelung der Erziehungsbeihilfe für Berglehrlinge; hier: Schachtbetriebe in der Erdölgewinnung.

B. Heimarbeit:

- Aenderung der RTO für die Handklöppelei in Heimarbeit vom 7. 9. 42.
- TO für die Zwischenmeister in der Handklöppelei.
- Stichzahlungsregulativ für die Maschinenstickerei im Deutschen Reich. Hinweis.
- Hinweis betr. TO für die Herstellung von Berufskleidung und verwandter Kleidung in Heimarbeit.
- TO für die Herstellung von Pelzwesten, Nacktpelzen und Pelzfutter für Mäntel für Angehörige der Wehrmacht in Heimarbeit.

Gesetze — Verordnungen — Erlasse:

- Lohnsteuerliche Behandlung von Aushilfskräften in der Land- und Forstwirtschaft.
- Betreuung ausländischer Arbeiter.
- AO über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten; Auslösung der Polen.
- Einsatzbedingungen der Ostarbeiter; hier: Lohnausfall infolge betrieblicher Schulung.
- Merkblatt Nr. 2 für Betriebsführer über den Einsatz von Ostarbeitern.
- Überweisungsfähige Lohnersparnisse.
- Durchführung der Auslandseinsatzanordnung vom 7. 4. 43.
- Tarifliche Regelung der Beförderung von Arbeiterurlaubern und Arbeiterheimkehrern in Sonderzügen.

Sonstiges. — Rechtsprechung:

- Erstattung des Lohnausfalls an Heimarbeiter bei Fliegeralarm und Fliegerschäden.
- Arbeitszeit der Wachmänner des Wachgewerbes.

Die Amtlichen Mitteilungen Nr. 6 vom 25. August 1943 enthalten u. a.:

Anordnungen und Bekanntmachungen des Reichstreuhanders usw.:

- Betriebsferien.
- AO über Lohnerstattung bei kurzfristigem Notdienst vom 30. 7. 43.
- Entschädigung an auswärts beschäftigte Arbeitskräfte für mitzubringende Bettwäsche.
- Arbeits- und Berufskleidung der auf Grund der VO zur Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung eingesetzten Frauen.
- Einbeziehung von Heimarbeitern in die Betriebsgemeinschaft.

Gesetze — Verordnungen — Erlasse:

- VO über die lagermäßige Unterbringung von Arbeitskräften während der Dauer des Krieges (Lagerverordnung).
- Lagerverordnung.
- AO über die Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Dienstverpflichtung von Protektoratsangehörigen in das übrige Reichsgebiet.
- Einsatz von Werkbeurlaubten in der Landwirtschaft.

Sonstiges. — Rechtsprechung:

- Entgelteigenschaft der Prämien für betriebliche Verbesserungsvorschläge und der Vergütungen für Gesellschaftserfindungen.

Berufsausbildung.

Berufsschulbesuch der Lehrlinge nach vorzeitig abgelegter Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung.

Wir weisen erneut darauf hin, daß gemäß einem Erlaß des Reichserziehungsministers vom 30. Juni 1942 und einer entsprechenden Regelung des Reichstreuhanders der Arbeit für Lehrlinge des Geburtsjahrganges 1926, die wegen ihrer bevorstehenden militärischen Einberufung ihre Facharbeiter- bzw. Gehilfenprüfung vorzeitig abgelegt haben, die Berufsausbildung und damit auch die Pflicht zum Besuch der Berufsschule bis zur tatsächlich erfolgten Einberufung weiterlaufen. Dementsprechend erhalten diese Lehrlinge auch bis zu ihrer militärischen Einberufung, sofern diese nicht erst außerhalb der vertraglich vereinbarten Ausbildungszeit erfolgt, nicht den Facharbeiterlohn, sondern grundsätzlich die Erziehungsbeihilfe. Wir bitten die Betriebe, dieser Regelung entsprechend zu verfahren und die Lehrlinge in den obenbezeichneten Fällen zum Besuch der Berufsschule anzuhalten.

Berufsschulpflicht für Anlernlinge.

In einem Erlaß an die Unterrichtsverwaltung hat der Reichserziehungsminister eine Klarstellung zur Berufsschulpflicht der Anlernlinge vorgenommen. Im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister stellt er fest, daß die Berufsschulpflicht der Anlernlinge nach den gesetzlichen Vorschriften nicht mit der Vollendung des 18. Lebensjahres endet, sondern darüber hinaus bis zum Abschluß der Anlernzeit dauert, wenn fachlich ausgebildete Berufsschuleinrichtungen vorhanden sind. Für die jüngeren Anlernlinge verbleibt es bei der dreijährigen Berufsschulpflicht.

Nachrichten für das Elsaß.

Gewerbsteuerliche Behandlung der stillgelegten Unternehmen im Elsaß.

Durch Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 15. Mai 1943 (Reichssteuerblatt S. 409), der auch im Elsaß Anwendung findet, wurden in bezug auf die Einkommen- und die Umsatzsteuer den stillgelegten Betrieben gewisse Steuererleichterungen gewährt (siehe Abhandlung: Steuerliche Erleichterungen bei Betriebsstillegungen und Rationalisierungsmaßnahmen, Oberrheinisches Wirtschaftsblatt Nr. 10/1943), während die Frage der Gewerbesteuerpflicht noch offen stand.

1. Gewerbesteuerpflicht bei Unternehmen, die teilweise stillgelegt wurden.

Bei Totalstillegung des Unternehmens, falls es sich um eine Einzelfirma oder eine Personengesellschaft (O.H.G. oder K.G.) handelt, erlischt die Gewerbesteuerpflicht mit dem Ende des Kalendermonats, in dem der Betrieb stillgelegt wurde (§ 22 des Gewerbesteuergesetzes).

Es stellt sich nun die Frage, inwieweit bei Teilstillegung eines Unternehmens die Gewerbesteuerpflicht

erlischt oder geändert werden kann; (Beispiel: In einem zweistufigen Unternehmen, das sich mit Fabrikation und Großhandel befaßt, wird die Großhandelsabteilung stillgelegt). Die Teilstillegung erfolgt nicht ohne wesentliche Änderung des Gewerbeertrags, jedoch besteht nach den z. Zt. im Elsaß noch geltenden Bestimmungen die Möglichkeit nicht, die auf Grund des § 19 des Gewerbesteuergesetzes nach der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld berechneten Vorauszahlungen herabzusetzen.

Diese Tatsache würde für die von der Stilllegung betroffenen Unternehmen eine zusätzliche Härte bedeuten.

In einer Eingabe an den Chef der Zivilverwaltung — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — hat die Gauwirtschaftskammer Oberrhein auf diese Härte hingewiesen. Der Chef der Zivilverwaltung — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — hat daraufhin die Verwaltungs- und Polizeiabteilung beim Chef der Zivilverwaltung wegen weiterer Unterrichtung der Gemeinden verständigt, daß auch im Elsaß der am 14. Oktober 1940 vom Reichsminister des

Innern herausgegebene Runderlaß (V.St.1071/40 Reichsteuerblatt 1940 S. 931) bei teilweise stillgelegten Betrieben Anwendung findet.

Im Zusammenhang mit der Teilstilllegung eines Unternehmens besagt der oben angeführte Runderlaß folgendes:

Der gegenwärtige Krieg hat vielfach wesentliche Veränderungen in den betrieblichen Verhältnissen der Gewerbetreibenden mit sich gebracht. Soweit dem im einzelnen Fall bei der Gewerbesteuer nicht bereits aus Rechtsgründen Rechnung getragen wurde, kann ein Entgegenkommen im Billigkeitsweg in Betracht kommen. Die Anträge sind von den Gemeinden dahingehend zu prüfen, ob die Einziehung der vollen Steuer durch die infolge des Krieges eingetretene Verschlechterung der Verhältnisse des Steuerschuldners für denselben eine besondere Härte bedeuten würde.

Es wird andererseits von den betroffenen Unternehmern erwartet, daß sie Verschlechterungen in ihren betrieblichen Verhältnissen nur dann als Anlaß zur Herabsetzung der Gewerbesteuer verwenden, wenn nach Anlegung eines strengen Maßstabes diese Verschlechterungen von derart ernster Natur sind, daß sie nicht mehr als tragbar angesehen werden können.

Unter diesen Voraussetzungen können Billigkeitsmaßnahmen unter Umständen bei Einzelgewerbetreibenden, Personengesellschaften (O.H.G. und K.G.) oder Kapitalgesellschaften (A.G., G.m.b.H., K.G. auf Aktien) in Betracht kommen, wenn sie ihre Betriebsverhältnisse infolge der Kriegsmaßnahmen in einem so erheblichen Umfang einschränken müssen, daß der normale Gewerbeertrag weitgehendst herabgemindert wird. Diese Voraussetzungen dürfen zweifellos bei Teilstilllegungen in den meisten Fällen zutreffen.

2. Gewerbesteuerpflicht bei Kapitalgesellschaften, die stillgelegt wurden.

Im Gegensatz zu den Einzelgewerbetreibenden und den Personengesellschaften (O.H.G. und K.G.) endet die Gewerbesteuerpflicht der Kapitalgesellschaft nicht schon mit dem Aufhören der gewerblichen Tätigkeit (§ 22 des Gewerbesteuergesetzes), sondern mit dem Aufhören jeglicher Tätigkeit überhaupt. Das ist grundsätzlich der Zeitpunkt, in dem das Vermögen an die Gesellschafter verteilt worden ist. Die Gewerbesteuerpflicht erlischt also, wenn die Kapitalgesellschaft, wirtschaftlich gesehen, ihr Leben beendet hat, d. h., wenn sie in ihrer Rechtsform nicht mehr besteht und wenn eine Tätigkeit irgendwelcher Art nicht mehr ausgeübt wird. Darüber hinaus wurde im Elsaß des öfteren verlangt, daß die stillgelegte Kapitalgesellschaft ihre Löschung im Handelsregister einträgt, um von der Gewerbesteuerpflicht entbunden zu werden. Diese Auflage steht jedoch im Widerspruch mit einem Erlaß des Reichsjustizministers vom 7. Mai 1943, nach welchem von einer Eintragung der Stilllegung in das Handelsregister abzusehen ist, da die Schließung des Betriebs keine endgültige ist, sondern nur eine vorübergehende Einstellung des Gewerbebetriebs bedeutet, so daß in diesen Fällen von einem Erlöschen der Kapitalgesellschaft nach § 31 Abs. 2 des H.G.B. nicht gesprochen werden kann.

Der oben angeführte Erlaß des Reichsjustizministers würde demnach zur Folge haben, daß bei stillgelegten Kapitalgesellschaften ein Erlöschen der Gewerbesteuerpflicht überhaupt nicht erfolgen kann. Dies dürfte jedoch weder dem Sinne noch dem Willen des Gesetzgebers entsprechen.

In einer Eingabe an den Chef der Zivilverwaltung — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — hat die Gauwirtschaftskammer Oberrhein auf diese Tatsache aufmerksam gemacht und auf die Härte, die für die stillgelegten Kapitalgesellschaften hierdurch entsteht, hingewiesen.

Der Chef der Zivilverwaltung hat die Unzulässigkeit dieses Zustandes anerkannt und die Polizei- und Verwaltungsabteilung des Chefs der Zivilverwaltung wegen weiterer Unterrichtung der Gemeinden dahingehend verständigt, daß in bezug auf die stillgelegten Kapitalgesellschaften die Billigkeitsmaßnahmen des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 14. Oktober 1940 (Reichsteuerblatt 1940 S. 931) auch im Elsaß angewandt werden sollen.

Der die Kapitalgesellschaft betreffende Teil dieses Erlasses führt u. a. folgendes aus:

Die Kapitalgesellschaften, die infolge der Kriegereignisse stillgelegt wurden, bleiben auf Grund ihrer Rechtsform gewerbesteuerpflichtig. Die Gewerbesteuer wird zwar im wesentlichen nur aus der Gewerbesteuer vom Kapital einschließlich der Dauerschulden und einer sich aus der Hinzurechnung der Dauerschuldzinsen etwa ergebenden Gewerbeertragssteuer bestehen.

Das wirtschaftspolitische Ziel geht dahin, die stillgelegten oder unterbeschäftigten Unternehmungen möglichst bald nach Kriegsende wieder voll aufleben zu lassen. Im Wege der Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft (Verordnung vom 19. Februar 1940 RGBl. I S. 395) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 3. Mai 1940 (RGBl. I S. 737), die auch auf Grund eines Erlasses des Chefs der Zivilverwaltung — Finanz- und Wirtschaftsabteilung vom 4. Juni 1942 im Elsaß eingeführt wurde, werden daher Mittel eingesetzt, um die volkswirtschaftlichen Werte der zum Stillstand gekommenen Unternehmungen der Gesamtwirtschaft zu erhalten und um die in ihnen verkörpert Arbeitsplätze sicherzustellen.

Es würde diesem Bestreben entgegenwirken, wenn durch die Heranziehung des Betriebes zur Gewerbesteuer dessen Wiederaufnahme nach Kriegsende in Frage gestellt werden würde. Dies wird in der Regel zu befürchten sein, wenn dem stillgelegten Betrieb Unterstützungen aus der Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft gewährt werden. Es sind daher in solchen Fällen Billigkeitsmaßnahmen in dem erforderlichen Umfang zu gewähren.

Welcher Art sind nun diese Billigkeitsmaßnahmen? Es ist Aufgabe der Gemeinden, im Einzelfall eine Regelung zu finden, die einerseits die eigene finanzielle Lage und andererseits die Verhältnisse der in Betracht kommenden Betriebe und die wirtschaftspolitischen Zielsetzungen angemessen berücksichtigt.

Als Billigkeitsmaßnahme wird auf Antrag zunächst grundsätzlich eine zinslose Stundung der Gewerbesteuer für die Dauer der Stilllegung zu gewähren sein. Nach der Wiederaufnahme des Betriebs werden die Gemeinden zu prüfen haben, inwieweit den Steuerpflichtigen eine allmähliche Abtragung der gestundeten Steuern aus den neuen Betriebseinnahmen zugemutet werden kann.

Steuerwesen.

Inanspruchnahme der Aufbaurücklage auf Grund der Steuererleichterungsverordnung im Elsaß vom 4. Februar 1942 bei geplanten baulichen Veränderungen.

Es wurde öfters die Frage gestellt, inwieweit die Aufbaurücklage bei baulichen Veränderungen in Anspruch genommen werden kann. Die Behauptung wurde verschiedentlich vertreten, daß nur dann die Aufbaurücklage, deren Obergrenze 25 v. H. des Gewinns darstellt, bei baulichen Veränderungen jedoch nur 20 v. H. der voraussichtlichen Baukosten betragen kann, gebildet werden kann, wenn mit dem Bauwerk bereits begonnen wurde.

Da nunmehr z. Zt. ein allgemeines Bauverbot besteht, würde diese Auslegung der Verordnung vom 4. Februar 1942 bedeuten, daß die Aufbaurücklage für bauliche Veränderungen überhaupt nicht angewandt werden kann.

In einer Eingabe an den Chef der Zivilverwaltung — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — hat die Gauwirtschaftskammer diese Frage aufgeworfen. Der Chef der Zivilverwaltung hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

Die Aufbaurücklage kann bei geplanten baulichen Veränderungen ebenso wie bei anderen bestellten abnutzbaren Wirtschaftsgütern nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Unternehmer sich bindend zur Abnahme und zur Zahlung des Bauwerks verpflichtet hat. Eine solche Verpflichtung liegt aber noch nicht vor, wenn der Unternehmer sich darauf beschränkt, z. B. Preislisten, Voranschläge oder Baupläne einzufordern.

Stellt der Unternehmer die baulichen Anlagen innerhalb seines eigenen Betriebs her, so muß an Stelle der Bestellung von ihm mit der Herstellung des Bauwerks begonnen worden sein. Liegt eine Bestellung nicht vor oder ist mit der Herstellung im eigenen Betrieb nicht begonnen worden, so hat der Steuerpflichtige nur die Möglichkeit, steuerfreie Zuweisungen an die Aufbaurücklage auf Grund von Einzahlungen auf Sperrkonto vorzunehmen. Gemäß Anordnung vom 9. April 1943 kann für das Kalender-

Wirtschaftsjahr 1941 die Aufbaurücklage noch nachträglich bis zum 30. September 1943 gebildet oder erhöht werden, während für 1942 auf Grund des Erlasses vom 3. August 1943 die Zuweisungen an die Aufbaurücklage durch Einzahlung auf ein Sperrkonto spätestens bei der Aufstellung der Bilanz vorgenommen werden, d. h. auch nach dem Bilanzstichtag, jedoch nur bis zum Tage der Aufstellung derselben.

Aufbaurücklage im Elsaß.

Durch Anordnung vom 7. April 1943 wurde den elsässischen Unternehmern die Möglichkeit gegeben, nachträglich die Aufbaurücklage, sei es durch Bildung eines Sperrkontos, sei es durch Geltungsmachung der Bestellung von Anlagegütern, die 1941 getätigt wurden, in Anspruch zu nehmen. Die Regelung betrifft das Kalenderjahr bzw. Wirtschaftsjahr 1941, während für das Kalenderjahr 1942 die allgemeinen Bestimmungen gelten, d. h. die Einzahlung auf ein Sperrkonto muß spätestens bis Ende des Wirtschaftsjahrs vorgenommen werden.

In einer Eingabe an den Chef der Zivilverwaltung hat die Gauwirtschaftskammer Oberrhein darauf hingewiesen, daß es angebracht wäre, auch für das Kalender- bzw. Wirtschaftsjahr 1942 den Gewerbetreibenden die Möglichkeit zu geben, nachträglich, nach dem Stichtag der Bilanz, durch Einzahlung auf ein Sperrkonto die Aufbaurücklage zu bilden.

Der Chef der Zivilverwaltung hat durch Erlaß vom 3. August 1943 dieser Eingabe dahingehend stattgegeben, daß Zuweisungen an die Aufbaurücklage ohne Bestellung abnutzbarer Wirtschaftsgüter auf Grund von Einzahlungen auf ein Sperrkonto steuerlich berücksichtigt werden, wenn die Zuweisungen (die Buchung der Zuweisungen) und die Einzahlung auf Sperrkonto spätestens bei der Aufstellung der Bilanz für das in Betracht kommende Wirtschaftsjahr vorgenommen werden, d. h. daß im Gegensatz zu den bisher geltenden Bestimmungen auch nach dem Bilanzstichtag, jedoch nur bis zum Tage der Aufstellung der Bilanz, die Einzahlung erfolgen kann.

Für die Veranlagung zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer 1942 ist in dieser Richtung eine Bilanzänderung nach § 4 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes zulässig.

Handelsrecht.

Umtausch von Genußaktien (actions de jouissance) in gewöhnliche Aktien.

Auf Grund der Verordnung vom 11. Juni 1943 (VOBl. S. 111) wurde der Umtausch der Genußaktien in gewöhnliche Aktien durch Rückerstattung des s. Zt. zurückgezählten Nominalwerts der Aktien im Verhältnis 20:1 ermöglicht.

Wie nachträglich in Erfahrung gebracht wurde, wird die in der Verordnung festgelegte 5prozentige Verzinsung nicht von dem Tage des Umtauschs der Aktien in Genußaktien berechnet, wie in der Abhandlung in Nr. 12 des Oberrheinischen Wirtschaftsblatts S. 160 hervorgehoben wurde, sondern vielmehr erst von dem Wirtschaftsjahr an, dessen Schluß nach dem 1. Juni 1943 erfolgt.

Berechnung der Vorzugsdividende im Zusammenhang mit der Gewinnbeteiligung der Gründer- und Gewinnanteile bei umgestellten Kapitalgesellschaften im Elsaß.

Die Umstellung d. h. die Neufestsetzung von Nennkapital und Anteilen in Reichsmark, obgleich sie sachlich eine Satzungsänderung darstellt, ist nicht als Kapitalerhöhung oder Kapitalherabsetzung zu betrachten.

Aus diesen Gründen ist gemäß § 7 Abs. 3 der Verordnung vom 11. Juni 1943 (VOBl. S. 112), die vielfach vor Ausschüttung an die Gründer- und Gewinnanteile satzungsmäßige Vorzugsdividende an die Aktionäre auch nach der Umstellung nach dem französischen Grundkapital umgerechnet 20:1 zu berechnen. Lediglich wenn eine Kapitalerhöhung nach der Umstellung vorgenommen wird, ist dieselbe bei der Berechnung der Vorzugsdividende zu berücksichtigen (vgl. Oberrheinisches Wirtschaftsblatt S. 160 Abs. 1).

Rohstoff- und Warenbewirtschaftung.

Verordnung über die Errichtung von Verteilungsstellen für Bausteine und Ziegel vom 19. August 1943.

§ 1.

Die Anordnung über die Neuordnung der Verteilungsstellen für Bausteine und Ziegel vom 4. August 1943 (Reichsanzeiger Nr. 183) wird im Elsaß eingeführt.

§ 2.

Die Verordnung über die Errichtung der elsässischen Verteilungsstelle für Bausteine und Ziegel in Straßburg vom 4. Oktober 1940 (Verordnungsblatt Seite 183) tritt mit dem Tage des Inkrafttretens der im § 1 genannten Anordnung außer Kraft.

Straßburg, den 19. August 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
— Finanz- und Wirtschaftsabteilung —
Köhler.

Verschiedenes.

Verordnung über das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen im Elsaß vom 17. August 1943.

Zur Regelung des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens im Elsaß wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Im Elsaß gelten:

1. Die Verordnung zur Sicherstellung der Durchführung kriegsnotwendiger Aufgaben auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 14. August 1942 (Reichsgesetzblatt I Seite 521),
2. die Verordnung über den Zusammenschluß auf dem Gebiet des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens vom 23. März 1943 (Reichsgesetzblatt I Seite 157),
3. die Erste Anordnung über Berufslenkung im wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesen vom 15. Juni 1943 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 139),
4. Anordnung über die Hauptstelle für das Wirtschaftstreuhandwesen vom 15. Juni 1943 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 139),
5. alle zu den Vorschriften der Ziffern 1 bis 4 schon ergangenen und noch ergehenden Durchführungsverordnungen, Anordnungen und Verwaltungsvorschriften, sofern im Einzelfall vom Chef der Zivilverwaltung im Elsaß — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — nichts anderes bestimmt wird.

§ 2.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß — Finanz- und Wirtschaftsabteilung — erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Straßburg, den 17. August 1943.

Der Chef der Zivilverwaltung im Elsaß
— Finanz- und Wirtschaftsabteilung —
Köhler.

Elsässischer Gesetzes-Kalender.

Das Verordnungsblatt des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß, Nr. 19, enthält u. a. folgende Verordnungen:

Nr. 19: 2. VO zur Änderung und Ergänzung der Lohnordnung vom 31. 10. 40 für die Hafenumschlagbetriebe im Elsaß vom 30. 6. 43.

VO zur Regelung der Arbeitsbedingungen der in Zeitungsverlagen im Elsaß beschäftigten Schriftleiter vom 6. 7. 43.

AO für den Umschlag von Eisenerz in den Binnenhäfen des Elsaß vom 10. 7. 43.

AO vom 10. 7. 43 zur Ergänzung und Abänderung der AO zur Überwachung der Gagengestaltung bei Verträgen mit Gaststättenmusikern im Elsaß vom 10. 9. 42.

VO über die Einführung der Milchgesetzgebung im Elsaß vom 7. 8. 43.

(Fortsetzung auf Seite 200)

Firmen-Anzeiger

der Gauwirtschaftskammer Oberrhein Karlsruhe/Straßburg und der Wirtschaftskammern Mannheim und Freiburg

Auszüge aus den Einträgen in den Handels- und Genossenschaftsregistern der badischen und elsässischen Amtsgerichte — September 1943 — Ohne Gewähr!

a) Baden

Wirtschaftskammer Mannheim

I. Handelsregister.

a) Neueintragungen.

b) Veränderungen.

Amtsgerichtsbezirk Heidelberg.

Zement-Gemeinschaft Südwest G. m. b. H., Heidelberg. Weiterer Geschäftsführer: Direktor Gustav Mutzenbach, Bochum. 31. 7. 43

Wißler & Fischer, Heidelberg. Jetzige Inhaberin: Wwe. Babette Pauline Berta Fischer, geb. Methlow, deren Prokura ist erloschen. 31. 7. 43

Portland-Zementwerke Heidelberg A.-G., Heidelberg. Gesamtprokura: Kaufmann Karl Hopff, Vorstandsmitglied Dr. Fritz Gramespacher ausgeschieden. 4. 8. 43

Amtsgerichtsbezirk Mannheim.

Ludwig & Schütthelm, Mannheim. Neuer pers. haftender Gesellschafter: Drogist Alfred Stoll junior, K.G. seit 1. 7. 43. Prokura von Maria Israel besteht fort. Firma lautet nun: Ludwig & Schütthelm K.G. 31. 7. 43

Emil Günther, Mannheim. Jetzige Inhaberin: Johanna Elisabeth Günther geb. Keller, Prokura Johanna Günther erloschen. 31. 7. 43

Hausverwertungsgesellschaft O & S m. b. H., Mannheim. Direktor Fritz Claßen, Duisburg, ist zum Geschäftsführer bestellt. 7. 8. 43

Richard Kraft, Mannheim. Neue pers. haftende Gesellschafterin: Frau Helene Kraft geb. Cablitz, O.H. seit 1. 6. 42. 7. 8. 43

Amtsgerichtsbezirk Schwetzingen.

Peter Decker, Schwetzingen. Jetzt O.H. seit 1. 7. 43. Pers. haftender Gesellschafter: Baumeister Fritz Decker, Reilingen, Baumeister Karl Decker, Schwetzingen. 31. 7. 43

Amtsgerichtsbezirk Weinheim.

Otto Steuerwald, Weinheim. Einzelprokura: Joachim Steuerwald, Ewald Heuer, beide in Zell-Harmersbach. Prokura Frau Martha Steuerwald erloschen. 11. 8. 43

c) Löschungen.

Amtsgerichtsbezirk Mannheim.

Mannheimer Wohnbau G. m. b. H., Mannheim. 31. 7. 43

II. Genossenschaftsregister.

a) Neueintragungen.

Amtsgerichtsbezirk Mosbach.

Sozialgewerke für Handwerker von Mosbach und Umgebung e. G. m. b. H., Mosbach. Vorstandsmitglieder: Schreinermeister Martin Großkinsky, Meister des Kraftfahrzeughandwerks Ludwig Spitzer. 14. 7. 43

b) Veränderungen.

Amtsgerichtsbezirk Mannheim.

Gemeinnützige Baugenossenschaft Ladenburg e. G. m. b. H., Ladenburg. Neues stellv. Vorstandsmitglied: Autoschlosser Heinrich Koch. 10. 8. 43

Gauwirtschaftskammer Oberrhein Kammerbezirk Karlsruhe

I. Handelsregister.

a) Neueintragungen.

Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe.

Karl W. Heindel, Karlsruhe, Hohenzollernstr. 33. Geschäftszweig: Großhandel mit Lacken und Farben. Inhaber: Kaufmann Karl W. Heindel. Einzelprokura: Frau Paula Heindel geb. Volz, Frau Else Klink geb. Senn. 10. 8. 43

Amtsgerichtsbezirk Offenburg.

Kartographische Anstalt Dr. Franz Burda, Offenburg. Inhaber: Verleger u. Buchdruckermeister Dr. Franz Burda. 7. 8. 43

b) Veränderungen.

Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe.

K. Feuchter & Co., Karlsruhe. Die pers. haftenden Gesellschafter Feuchter und Lenz sind nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. 29. 7. 43

Karlsruher Lebensversicherung A.-G. Karlsruhe. Dr. Jan Ludwig Narjes ist nicht mehr stellv. Vorstandsmitglied. 30. 7. 43

Amtsgerichtsbezirk Bühl.

Artur Droll, Lauf. Prokura: Frau Elisabeth Droll. 10. 8. 43

Amtsgerichtsbezirk Ettlingen.

Ettlingen-Maxau Papier- & Zellstoffwerke A.-G., Ettlingen. Prokura Alfred Lowack erloschen. Gesamtprokura: Artur Leibold. 31. 7. 43

Amtsgerichtsbezirk Oberkirch.

J. Amann Nachf., Franz Dold, Oppenau. Firma lautet nun: Drogerie Franz Dold. Inhaber: Fachdrogist Franz Dold. 12. 8. 43

Amtsgerichtsbezirk Offenburg.

Schuhhaus „Adler“ Inhaber Hermann Eholzer, Offenburg. Jetzige Inhaberin: Wwe. Berta Eholzer geb. Wald. Firma lautet nun: Schuhhaus „Adler“ Inhaberin Berta Eholzer Witwe. 27. 7. 43

K. Martin, Offenburg. Prokura Wilhelm Schölich, Wilhelm Müller erloschen. 9. 8. 43

A. Müller & Co., Offenburg. Einzelprokura: Kaufmann Willi Mumm. 6. 8. 43

Offenburger Roßhaarspinnerei Hugo Stralmann, Offenburg. K.G. seit 1. 1. 43. Pers. haftender Gesellschafter: Frau Gertrud Stralmann geb. Kalthoff Wwe., Leipzig. Einzelprokura: Heinrich Wilke und Gesamtprokura: Emil Kalthoff ist bestehengeblieben. 4. 8. 43

Amtsgerichtsbezirk Rastatt.

Gustav Moritz O.H., Rastatt. Kaufmann Albert Moritz durch Tod ausgeschieden. Die O.H. ist aufgelöst. Alleininhaber: Konditormeister Fritz Moritz. 29. 7. 43

c) Löschungen.

Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe.

Reichsnährstandsverlag G. m. b. H., Zweigniederlassung Baden, Karlsruhe. 26. 7. 43

II. Genossenschaftsregister.

III. Konkurse.

a) Eröffnung.

Amtsgerichtsbezirk Baden-Baden.

Nachlaß Kaufmann Arthur Mohrenstecher, Baden-Baden, Maria-Viktoria-Str. 29. 10. 8. 43

Wirtschaftskammer Freiburg/Breisgau

I. Handelsregister.

a) Neueintragungen.

Amtsgerichtsbezirk Freiburg i. Br.

Otto Haderer, Freiburg i. Br., Marschall-von-Bleibstein-Str. 4. Inhaber: Handelsvertreter Otto Haderer. 12. 8. 43

Amtsgerichtsbezirk Lahr i. B.

Goesmann & Co., Lahr (Schw.). Geschäftszweig: Seidengarne-Großhandel. Inhaber: Kaufmann Emil Goesmann. 13. 8. 43

b) Veränderungen.

Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen.

Lagerbetriebsgesellschaft m. b. H., Furtwangen. Geschäftsführer August Schneider abberufen. Neuer Geschäftsführer: Fabrikant Oskar Koepfer junior. 7. 8. 43

Amtsgerichtsbezirk Freiburg i. Br.

Albert Metzger, Freiburg i. Br. Firma lautet nun: Albert Metzger Inhaber Franz J. Scholz. Inhaber: Kaufmann Franz J. Scholz. 23. 8. 43

Joseph Neufeld, Freiburg i. Br. Der Inhaber Joseph Neufeld ist Korbmacher. 25. 8. 43

E. Trescher, Freiburg i. Br. Jetzige Inhaberin: Wwe. Franziska Trescher geb. Kaiser. 29. 7. 43

Amtsgerichtsbezirk Neustadt i. Schw.

Franz Morat, Fabrik für Feinmechanik, Eisenbach i. Schw. K.G. seit 1. 7. 43. Pers. haftender Gesellschafter: Fabrikant Franz Morat jr., Freiburg i. Br. 23. 8. 43

Amtsgerichtsbezirk Staufen.

Wilhelm Zähringer, Helfersheim. Firma lautet nun: Wilhelm Zähringer O.H.G., Weingroßhandlung u. Branntweinbrennerei, Helfersheim. Gesellschafter: Kaufmann Lothar Zähringer, Hannover, Kaufmann Hubert Zähringer, Helfersheim. O.H. seit 27. 11. 43. Prokura Maria Zähringer, Lothar und Hubert Zähringer erloschen. Prokura: kaufm. Angestellte Blanka Zähringer.

Amtsgerichtsbezirk Triberg.

Becker & Cie., Triberg. Pers. haftender Gesellschafter: Dipl.-Ing. Hans Becker, Darmstadt. 5. 8. 43

Johann Kienzler, Holzwaren- und Wetterhausfabrik, Schonach. Firma lautet nun: Johann Kienzler, Inh. Hermann Kienzler. 2. 8. 43

Amtsgerichtsbezirk Villingen.

Christian Kleinhans, Schuhhaus, Villingen. Inhaber: Schuhmachermeister Albert Schuler. Einzelprokura: Elisabeth Schuler geb. Kleinhans. 5. 8. 43

Amtsgerichtsbezirk Wolfach.

Carl Haberstroh & Co. G. m. b. H., Haslach i. K. in Liq. Die Liq. wird wieder eröffnet. Liquidator: Oberstleutnant a. D. Boeckh, Schiltach. 12. 8. 43

c) Löschungen.

Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen.

Gebr. Röchling Bank Zweiganstalt Blumberg, Blumberg (Baden). 26. 7. 43

Karl Neugart, Fabrik für Präzisionsmechanik, Furtwangen. (Niederlassung nach Kippenheim verlegt.) 24. 8. 43

II. Genossenschaftsregister.

a) Neueintragungen.

b) Veränderungen.

Amtsgerichtsbezirk Ettenheim i. B.

Spar- und Darlehnskasse e. G. m. u. H., Rust, Firma lautet nun: Spar- und Darlehnskasse e. G. m. u. H., Rust, Kreis Lahr. 18. 8. 43

Amtsgerichtsbezirk Freiburg i. Br.

Badische Schreiner-genossenschaft e. G. m. b. H., Freiburg i. Br. Firma lautet nun: Badisch-Elsässische Schreiner-genossenschaft e. G. m. b. H. 30. 7. 43

Zweigstelle Schopfheim der Wirtschaftskammer Freiburg/Breisgau

I. Handelsregister.

a) Neueintragungen.

Amtsgerichtsbezirk Lörrach.

Karl König, Filmtheaterbetrieb, Lörrach. Inhaber: Kaufmann Karl König, Konstanz. 31. 8. 43

Amtsgerichtsbezirk Säckingen.

Chemische Werke Albert-Werke Säckingen, Säckingen a. Rh. Vorsitzender: Dr. phil. Kurt Albert, Wiesbaden, Dr. Ewald Fonrobert, Wiesbaden, und Direktor Dr. Ludwig Winkler, Wiesbaden, sind ordentliche Vorstandsmitglieder. Dr. Ing. Friedrich Neßler, Wiesbaden-Biebrich, ist stellv. Vorstandsmitglied. Prokura: Josef Kneip, Wiesbaden, Julius Böttinger, Wiesbaden-Biebrich, August Heise, Mainz-Kastel (Amöneberg), Dr. Hans Mengele, Wiesbaden, Dr. rer. pol. Heinrich Schmandt, Wiesbaden-Biebrich, Chemiker Dr. Frithjof Kroemer, Wiesbaden, Schlierstein, Dipl. Kaufmann Walter Kneuse, Wiesbaden, Kurt Foerst, Wiesbaden, Heinrich Weinmann, Mainz, Dr. Fritz Lausberg, Düsseldorf-Oberkassel, Dipl.-Ing. Ludwig Cserny, Dipl.-Ing. Arthur Greth, Hans Krekeler, Dr. phil. Fritz Lemmer, Karl August Lieberich, Martin Stäglich, August Wagner, Bruno Werneyer, alle in Wiesbaden, Friedrich Braun, Wiesbaden-Biebrich, Chemiker Dr. Andreas Schuster, Wiesbaden, Dr. Werner Fritze, Berlin, Hubert Wallenstein, Wiesbaden-Biebrich. Betriebsdirektor Foerst ist für die Zweigniederlassung Säckingen Einzelprokura erteilt. 17. 6. 43

Wilhelm Rath, Textilwarengroßhandel, Krawattenstoffe, Laufenburg. Inhaber: Kaufmann Wilhelm Rath. Einzelprokura: Frau Herta Rath geb. Jenny. Gesamtprokura: Fritz Jenny, Frau Elfriede Offermann. 14. 8. 43

Fritz Jenny, Laufenburg. Inhaber: Kaufmann Fritz Jenny. Einzelprokura: Kaufmann Wilh. Räh. 23. 8. 43.

b) Veränderungen.

Amtsgerichtsbezirk Lörrach.

Chr. Vortisch, Lörrach. K.G. seit 1. 7. 43. Pers. haftende Gesellschafter: Reinhard u. Hermann Vortisch. 25. 8. 43

Amtsgerichtsbezirk Säckingen.

Paul Gärtner, Uhrenfabrik Säckingen. Firma lautet nun: Paul Gärtner K.G. Uhrenfabrik „Page“, Säckingen a. Rh. Pers. haftende Gesellschafterin: Paul Gärtner Wwe. Emilie geb. Neff. Einzelprokura Robert Koempf bleibt bestehen. Die K.G. hat am 1. 1. 43 begonnen. 27. 8. 43

c) Löschungen.

Amtsgerichtsbezirk Lörrach

Keramische Industrie Kandern, Dierks Peltzer & Co. K.G., Kandern. 12. 8. 43

II. Genossenschaftsregister.

a) Neueintragungen.

b) Veränderungen.

Amtsgerichtsbezirk Waldshut.

Gewerbank Tiengen e. G. m. b. H., Tiengen. Firma lautet nun: Volksbank Tiengen e. G. m. b. H. Vorstandsmitglieder Kaufmann Otto Schmidt, Stadtrechner Robert Hildenbrand ausgeschieden. Neues Vorstandsmitglied: Bankbeamter Adolf Weber. 26. 7. 43

c) Löschungen.

Amtsgerichtsbezirk Waldshut.

Spar und Kreditbank e. G. m. b. H., Tiengen. (Durch Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft.) 26. 7. 43

Zweigstelle Konstanz der Wirtschaftskammer Freiburg/Breisgau

I. Handelsregister.

a) Neueintragungen.

Amtsgerichtsbezirk Singen a. H.

Central-Hotel Schweizerhof, Inhaber Urban Schädler, Singen (Hohentw.). Inhaber: Hotelier Urban Schädler. 16. 8. 43

Gustav Snock & Co. K.G. (für chem. Produkte), Zweigniederlassung Singen (Hohentw.). Inhaber: Kaufmann Gustav Snock, Berlin. K.G. seit 1. 3. 38. 16. 8. 43

b) Veränderungen.

Amtsgerichtsbezirk Singen a. H.

Süddeutsche Bauspar-Kredit-A.-G. in Singen a. H. Bestellung des Karl Bäder zum Vertreter des Vorstandsmitglieds Karl Ehinger wird bis 31. 12. 43 verlängert. 5. 8. 43

Limbrock-Darpe, Uhren, Goldwaren und Optik, Singen a. H. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Alleinerige Inhaberin: Frau Sophie Darpe geb. Limbrock. 3. 8. 43

Kaufhaus Johannes Geckle, Radolfzell. Jetzige Inhaberin: Rosa Geckle Wwe. geb. Wagner. 24. 8. 43

Breisgau-Walzwerk G. m. b. H. Singen. Stammkapital um RM. 160 000.— auf 560 000.— erhöht. Stellv. Geschäftsführer: Direktor Alfons Fuchs, dessen Prokura ist erloschen. 23. 8. 43

c) Löschungen.

Amtsgerichtsbezirk Singen a. H.

A. Grimm & Cie., Lederhandlung, Singen a. H. 10. 8. 43

b) E I S A B

Gauwirtschaftskammer Obersrhein Karlsruhe/Strab- burg in Straburg

I. Handelsregister.

a) Neueintragungen.

Amtsgerichtsbezirk Straburg.

Thomas-Heuson & Co., Straburg, Kronenburger- ring 14. Geschäftszweig: Parfümerie- und Fri- seurbedarfsartikel-Großhandel. O.H. seit 1. 6. 41. Pers. haftende Gesellschafter: Kaufmann Renatus Stupfler, Frau Philippine Thomas geb. Heuson. 2. 8. 43

Albert Bieth, Straburg, Langstr. 2. Geschäfts- zweig: Lebensmittel-Einzelhandel. Inhaber: Kaufmann Albert Bieth. 5. 8. 43

Weingroßhandlung Zeyssoff-Langenbuch Nach- folger Karl Langenbuch, Straburg, Dotzinger- str. 2. Inhaber: Weinhändler Karl Langenbuch. 5. 8. 43

Theodor Kammerer, Straburg-Neudorf, Rüb- samenstr. 29. Geschäftszweig: Schuhwaren- Großhandlung. Inhaber: Kaufmann Theodor Kammerer. 5. 8. 43

Luzian Mang, Straburg, im Pflanzbad 11. Ge- schäftszweig: Lebensmittel-Einzelhandel. In- haber: Kaufmann Luzian Mang. 5. 8. 43

Otto Langmann, Wolfshelm, Mühlgasse 43. Ge- schäftszweig: Fabrik für Kunstharzerzeugnisse und elektrotechnische Artikel. Inhaber: Kauf- mann Otto Langmann. 7. 8. 43

Karl Dommel, Straburg, Neutorgasse 7. Ge- schäftszweig: Handelsvertreter in Leder und Ledererzeugnissen. Inhaber: Handelsvertreter Karl Dommel. 7. 8. 43

Joh. Viktor Conroß, Straburg-Ruprechtsau, An der Papierfabrik 4. Geschäftszweig: Lebens- mittel und Tabak-Einzelhandel. Inhaber: Kauf- mann Johann Viktor Conroß. 10. 8. 43

Karl Rebmann, Straburg-Eckbolshelm, Fers- gasse 1. Geschäftszweig: Tabak- und Schreib- waren-Einzelhandel. Inhaber: Kaufmann Karl Rebmann. 13. 8. 43

Gaststätte „Schneiders Elsässer Küche“ Inhaber Xaver Schneider, Straburg, Barbaragasse 15. Inhaber: Kaufmann Xaver Schneider. 13. 8. 43

Alfred Voegele, Straburg-Ruprechtsau, Böcklin- str. 30. Geschäftszweig: Lebensmittel-Einzel- handel. Inhaber: Kaufmann Alfred Voegele. 13. 8. 43

Schokoladenfabrik L. Schaal & Co. A.G., Strab- burg, Finkweller 23. Grundkapital: 900 000 RM. Vorstand: Direktor Georg Freysz. 2. 8. 43

Speicherel- und Speditionsgesellschaft mit be- schränkter Haftung, Duisburg mit Zweignieder- lassung in Straburg (Els.), Rheinhausenstr. 3. Stammkapital: 30 000 RM. Geschäftsführer: Diplom-Volkswirt Otto Tiltmann, Duisburg- Ebingen. Einzelprokura: Kaufmann Wilhelm Simon, Mannheim, Kaufmann Karl Tiltmann, Straburg. 12. 8. 43

Wwe. Henriette Haible, Straburg-Königshofen, Römerstr. 101. Geschäftszweig: Einzelhandel mit Textil- und Kurzwaren. Inhaberin: Wwe. Hen- riette Haible geb. Beyer. 21. 7. 43

Luft & Simon, Straburg, Roshelmerstr. 5. Ge- schäftszweig: Hoch- und Tiefbau. O.H. seit 1. 1. 41. Pers. haftende Gesellschafter: Georg Luft, Albert Simon. 21. 7. 43

Gaststätte „Zur Guten Quelle“ Emil Lelung, Straburg, St. Michaelsgasse 3. Inhaber: Gast- wirt Emil Lelung. 21. 7. 43

Burgtor-Gaststätte Julius Ege, Straburg, Burg- torstadt 8. Inhaber: Gastwirt Julius Ege. 23. 7. 43

Hertenstein & Co., Seifen-, Waschmittel-, Glanzstärke-G. m. b. H., Straßburg, Kalbsgasse 22. Stammkapital: 1 250 RM. = 25 000 ffrs. Geschäftsführer: Kaufmann Georg Hertenstein. 20. 7. 43

E. Staentz & Co., G. m. b. H., Straßburg, Luxhofgasse 1a. Geschäftszweig: Handel mit Brennmaterial. Stammkapital: 2 500 RM. = 50 000 ffrs. Geschäftsführer: Kaufmann Eugen Staentz, Ingenieur Franz Kieffer. 21. 7. 43

Adolf Ancel, Elsässische Nahrungsmittelfabrik A.-G., Straßburg-Meinau, Markus-Otto-Str. 30. Stammkapital: 125 000 RM. (nicht umgestelltes Kapital: 2 500 000 ffrs.). Vorstand: Dipl.-Kaufmann Gustav Puls, Kaufmann Friedrich Schroeter. Prokurist: Kaufmann Ludwig Banzet. 21. 7. 43

Straßburger Treibriemenfabrik G. m. b. H., Straßburg, Kronenburgerring 6. Stammkapital: 175 000 RM. Geschäftsführer: Ingenieur Karl Werner Brickmann. Prokura: Otto Schulat. 22. 7. 43

Ernst Geistel, Straßburg-Kronenburg, Mittelhausbergerstr. 77. Geschäftszweig: Lebensmittel-, Wein- und Spirituosen-Einzelhandel. Inhaber: Kaufmann Ernst Geistel. 29. 7. 43

Mertian & Co., Straßburg, Kronenburgerring 17. Geschäftszweig: Metallgießerei, Armaturenfabrik, Metallverarbeitung. K.G. seit 1. 1. 43. Pers. haftender Gesellschafter: Kaufmann Boris Georg Hoffmann. 29. 7. 43

Illhof-Grundstückgesellschaft m. b. H., Straßburg, Dorlisheimer Str. 15 a. Stammkapital: 2 500 RM. = 50 000 ffrs. Geschäftsführer: Leo Buhr. 24. 7. 43

Immobilien-Gesellschaft bei den Markthalen G. m. b. H., Straßburg, Mühlenheimerstadt 19. Stammkapital: 5 000 RM. = 100 000 ffrs. Geschäftsführer: Kaufmann Julius Zabern. 26. 7. 43

Taverne der Arbeit G. m. b. H., Straßburg, Otto-Beck-Str. 1. Geschäftszweig: Betrieb, Vermietung oder Verwaltung von Wirtschaften, Brauereien, Restaurants, Geschäften u. Lokalen jeder Art. Stammkapital: 1 250 RM. = 25 000 ffrs. Geschäftsführer: Kaufmann Julius Zabern. 26. 7. 43

Josef Müller, Straßburg, Feggasse 9. Geschäftszweig: Handelsvertreter in Durchschreibebuchhaltungen. Inhaber: Josef Müller. 19. 7. 43

Albert Fritsch, Straßburg, Herderstr. 30. Geschäftszweig: Handelsvertreter in Baustoffen. Inhaber: Albert Fritsch. 19. 7. 43

Buchhandlung „Zum Dom“ Fischer & Co., K.G., Straßburg, Münsterplatz 14. K.G. seit 1. 1. 43. Pers. haftender Gesellschafter: Kaufmann Adolf Fischer. 19. 7. 43

Josef Schneider, Straßburg, Moilsheimer Str. 28. Geschäftszweig: Tabakwaren-Einzelhandel. Inhaber: Kaufmann Josef Schneider. 20. 7. 43

Ludwig Bischoff, Straßburg, Kuhgasse 17. Geschäftszweig: Textil-Großhandel. Inhaber: Kaufmann Ludwig Bischoff. Prokura: Frau Luzie Bischoff geb. Horsings. 21. 7. 43

Karl Emde, Straßburg, Mörschhauser Str. 17. Geschäftszweig: Fabrikation chemisch-techn. Papiere. Inhaber: Kaufmann Karl Emde. 21. 7. 43

Weinssig und Essigspritzfabrik Leo Saas, Straßburg-Neudorf, Rübsamenstr. 35-37. Inhaberin: Wwe. Marie Josefine Katharine Saas geb. Metz. Prokura: Heinrich Saas. 24. 7. 43

Hofmann & Eschenlauer, Straßburg, Burgtorstadt 7. Geschäftszweig: Großhandel mit Kurz-, Galanterie und Spielwaren. O.H. seit 15. 4. 41. Pers. haftende Gesellschafter: Kaufleute Paul Hofmann, Edouard Eschenlauer. 26. 7. 43

Robert Schneider, Straßburg, Finkmattstadt 3. Geschäftszweig: Lebensmittel-Einzelhandel. Inhaber: Kaufmann Robert Schneider. 26. 7. 43

August Packe, Straßburg, Steining 40. Geschäftszweig: Einzelhandel mit Tabakwaren, Schreibmaterial, Toiletteartikeln. Inhaber: Kaufmann August Packe. 27. 7. 43

Edmund Schneider, Straßburg, Aller Kornmarkt 10. Geschäftszweig: Lebensmittel-, Wein- und Spirituosen-Einzelhandel. Inhaber: Kaufmann Edmund Schneider. 27. 7. 43

Werkzeugbau u. Maschinenfabrik Georg Schmidt, Ing., Straßburg-Königshofen, Karthaus 1. Inhaber: Ing. Georg Schmidt. 28. 7. 43

Amtsgerichtsbezirk Bischweiler.

Ludwig Mann, Wäsche- und Sulfenfabrik, Holzschuhgasse 12. Inhaber: Kaufmann Ludwig Mann, Sulfenheim.

Benkiser-Werk, K.G., Zweigwerk Bischweiler, Renngasse. Geschäftszweig: Armaturenfabrik. Pers. haftender Gesellschafter: Johann Eberhard Freiherr Schenck zu Schweinsberg, Ludwigsburg. 19. 7. 43

Amtsgerichtsbezirk Erstein.

Burger & Söhne, Erstein, Hermann-Göring-Str. 9. Geschäftszweig: Unternehmung für Straßenwalz- und Teerarbeiten. O.H. seit 1. 1. 25. Pers. haftende Gesellschafter: Kaufmann Alfons Burger, Straßburg-Meinau, Kaufmann Alois Burger, Erstein. 23. 7. 43

Brauerei Zum Engel, Paul Klotz, Erstein, Krämerstr. 8. Inhaber: Brauereibesitzer Paul Klotz. 11. 8. 43

Amtsgerichtsbezirk Hochfelden.

Gebrüder Völckel, Hochfelden. Geschäftszweig: Drahtzieherei und Verarbeitung von Drahtwaren. O.H. seit 1. 1. 43. Pers. haftende Gesellschafter: Emil Völckel, Emil Karl Völckel. 19. 7. 43

Amtsgerichtsbezirk Illkirch.

Glaswerke Götzenbrück A.-G., Werk Straßburg-Grafenstadt, Wachauerstr. 7. Grundkapital: 300 000 RM. (nicht umgestelltes Kapital 6 000 000 ffrs.). Vorstand: Kaufmann Andreas Meier-Oswald, Berlin-Frohnau, Dipl.-Ing. Dr. Fritz Hoffmeister, Ottendorf/Okrilla. Prokura: Kaufmann Otto Kukhahn, Berlin-Reinickendorf. 29. 7. 43

Amtsgerichtsbezirk Niederbronn.

Drahtindustrie G. m. b. H., Reichshofen (Elsaß). Geschäftszweig: Herstellung und Vertrieb von Draht, Drahterzeugnissen und verwandten Artikeln. Stammkapital: 450 000 RM. Geschäftsführer: Industrieller Karl Theodor Röchling, Direktor Albert Maier, beide in Völklingen (Saar). 23. 7. 43

Wirkerel Reichshofen Hufschmitt & Krieg, Reichshofen, Römerstr. 4a. Geschäftszweig: Fabrikation von Herren- und Damenwäsche. O.H. seit 1. 1. 43. Pers. haftende Gesellschafter: Kaufmann Josef Hufschmitt, Frau Clementine Hufschmitt geb. Krieg, Techniker Eduard Krieg. 23. 7. 43

Amtsgerichtsbezirk Schiltigheim.

Karl Zilliox, Gamsheim. Geschäftszweig: Holz-Groß- und Einzelhandel. Inhaber: Kaufmann Karl Zilliox. 26. 7. 43

Gebrüder Jost Inh. Rudolf & Arthur Jost, Straßburg-Eckbolsheim, Stiftgasse 36. Geschäftszweig: Herstellung von Teigwaren. O.H. seit 1. 4. 19. Pers. haftende Gesellschafter: Kaufleute Rudolf und Arthur Jost. 27. 7. 43

Emil Wolff, Straßburg-Hönheim, Lauterburger Straße 4. Geschäftszweig: Büstenhalter- und Miederfabrikation. Inhaber: Kaufmann Emil Wolff. 27. 7. 43

Schiltigheimer Gleisanschluß, G. m. b. H., Straßburg-Schiltigheim, Bischweiler Str. 53. Geschäftszweig: Beförderung der Eisenbahngüterwagen vom Bahnhof Schiltigheim bis zu den mit dem Bahnnetz der Gesellschaft verbundenen industriellen und gewerblichen Unternehmen u. deren Lagerplätzen. Stammkapital: 13 680 RM. = 273 600 ffrs. Geschäftsführer: Direktor Georg Ritter. 24. 7. 43

Amtsgerichtsbezirk Weißenburg.

Paul Breitenreicher, Lembach, Weißenburger Str. 73. Geschäftszweig: Einzelhandel mit Eisenwaren, Haus- und Küchengeräten. Inhaber: Kaufmann Paul Breitenreicher. 23. 7. 43

Amtsgerichtsbezirk Zabern.

Josef Lazarus, Marienheim (Elsaß) Nr. 50. Geschäftszweig: Einzelhandel mit Kurz- und Textilwaren. Inhaber: Kaufmann Josef Lazarus. 2. 8. 43

Andres-Reinhart, Inh. Johanna Andres, Säge- u. Hobelwerk — Barackenbau, Hersbach (Elsaß). Inhaberin: Frau Johanna Andres. Prokura: Geschäftsführer Stefan Remy, Vorbruck. 3. 8. 43

Neue Baumwollspinnerei Wasselnheim Fritz Keller K.G., Wasselnheim (Elsaß). Pers. haftender Gesellschafter: Kaufmann Fritz Keller, Straßburg. K.G. seit 1. 1. 43. Prokura: Dipl.-Ing. Georg Breitenstein. 4. 8. 43

Kaufhaus Luzian Klein O.H.G., Diemerlingen (Elsaß), Karl-Roos-Str. 37. Gesellschafter s. h. d. Kaufleute Luzian und Jakob Klein. O.H. seit 1. 1. 43. 6. 8. 43

Marzell Spanier Sohn, Mutzig (Elsaß). Geschäftszweig: Textil- und Kurzwaren-Großhandlung, Schürzen- u. Wäsche- und Textilfabrikation. Inhaber: Kaufmann Marzell Spanier. 19. 7. 43

Karl Bonnet Sohn, Zabern-Monsweiler (Elsaß). Geschäftszweig: Fabrikation von Holzbohrern. Inhaber: Fabrikant Karl Bonnet Sohn. 20. 7. 43

Gebrüder Eck, G. m. b. H., Moilsheim (Elsaß), Hindenburgstr. 19. Geschäftszweig: Tief- und Straßenbauunternehmung. Stammkapital: 3750 RM. Geschäftsführer: Bauunternehmer Renatus Eck. 21. 7. 43

P. A. de Weerth G. m. b. H., Ottrott (Elsaß). Geschäftszweig: Herstellung und Vertrieb von Textilien u. Knöpfen aller Art. Stammkapital: 65 000 RM. Geschäftsführer: Kaufmann Paul August de Weerth, Wuppertal. 23. 7. 43

Hermann Rahms, Buchsweller (Elsaß), Franz-Lerse-Str. 10. Geschäftszweig: Großhandlung in Hefe — Bäckerei- und Konditoreiartikeln. Inhaber: Kaufmann Hermann Rahms. 23. 7. 43

Eugen Hoffmann, Petersbach (Elsaß), Hauptstr. 132. Geschäftszweig: Einzelhandel mit Kohlen und Baustoffen. Inhaber: Kaufmann Eugen Hoffmann. 29. 7. 43

Amtsgerichtsbezirk Sulz u. W.

Marzell Herrscher, Sulz u. Wald, Adolf-Hitler-Str. 8. Geschäftszweig: Einzelhandel mit Spinnstoffen. Inhaber: Kaufmann Marzell Herrscher. 22. 7. 43

Georg Jung, Hatten, Sägewerk. Inhaber: Sägewerksbesitzer Georg Jung. 13. 8. 43

b) Veränderungen.

Amtsgerichtsbezirk Straßburg.

Deutsche Umsiedlungs-Treuhand-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Niederlassung Straßburg, Ruprechtsauer Allee 67. Geschäftsführer Dr. Heinrich Wollert ausgeschieden. 13. 8. 43

Deutsche Bank, Filiale Straßburg. Neues Vorstandsmitglied: Bankdirektor Dr. Robert Frowein, Berlin. 19. 7. 43

Amtsgerichtsbezirk Benfeld.

Heinrich List, Werke für Elektrotechnik und Mechanik, Werk Rheinau. Gesamtprokura: Claus Rother, Rheinau (Elsaß). 26. 7. 43

II. Genossenschaftsregister.

a) Neueintragungen.

b) Veränderungen.

Amtsgerichtsbezirk Straßburg.

Spar- und Darlehnskasse Bitschhofen e. G. m. u. H. in Bitschhofen. Firma lautet nun: Ein- und Verkaufsgenossenschaft e. G. m. u. H. in Bitschhofen, Kreis Hagenau. 20. 7. 43

Spar- und Darlehnskasse e. G. m. u. H. in Mutzenhausen. Firma lautet nun: Ein- und Verkaufsgenossenschaft e. G. m. u. Haftpflicht in Mutzenhausen bei Straßburg. 14. 7. 43

Molkereigenossenschaft Kindweiler e. G. m. b. H. in Kindweiler. Firma lautet nun: Milchverwertungsgenossenschaft e. G. m. b. H. in Kindweiler. 16. 7. 43

**Zweigstelle Kolmar
der Gauwirtschaftskammer
Oberrhein**

I. Handelsregister.

a) Neueintragungen.

Amtsgerichtsbezirk Kolmar.

Heinrich Kopp, Kolmar, Kirchgasse 20. Inhaber: Kaufmann Heinrich Kopp. Geschäftszweig: Buch- und Schreibwarenhandlung. 21. 8. 43

M. Sitter, A.-G., Kolmar, Engelgasse 8. Geschäftszweig: Handel mit Eisenwaren und ähnlichen Produkten. Grundkapital: 37 500 RM. (nicht umgestelltes Kapital). Vorstand: Andreas Betz, Renatus Betz. 20. 8. 43

Amtsgerichtsbezirk Markkirch.

Markkircher Tuchweberei Hof & Redelsperger, Markkirch, St.-Ludwig-Str. 23-27. Pers. haftende Gesellschafter: Kaufleute Heinrich Hof, Johann Redelsperger. O.H. seit 1. 1. 42. 21. 8. 43

Amtsgerichtsbezirk Münster.

Feinkost- und Lebensmittelgeschäft Emil Fischer, Münster, Adolf-Hitler-Str. 31. Inhaber: Kaufmann Emil Fischer. 21. 8. 43

Amtsgerichtsbezirk Rappoltsweiler.

Julius Müller & Sohn, Weingut und Weingroßhandlung, Bergheim, Hinterfeldergasse 99. Pers. haftende Gesellschafter: Kaufleute Julius Müller u. Ferdinand Müller. O.H. seit 15. 6. 43. 20. 8. 43

b) Veränderungen.

Amtsgerichtsbezirk Kolmar.

Glanzstoff-Fabrik Kolmar A.-G., Kolmar. Weiteres Vorstandsmitglied: Dr. Walter Gammert. 23. 8. 43

c) Löschungen.

Amtsgerichtsbezirk Kolmar.

Käseschmelzwerk Heinrich Strich G. m. b. H., Kaisersberg. 23. 8. 43

**Zweigstelle Mülhausen
der Gauwirtschaftskammer
Oberrhein**

I. Handelsregister.

a) Neueintragungen.

Amtsgerichtsbezirk Mülhausen (Els.).

Oberelsässische Röhrenfabrik Flieller & Co. vorm. Tubal, Mülhausen, Rote Meerstr. 130. K.G. seit 17. 6. 43. Pers. haftender Gesellschafter: Kaufmann Johann Flieller. 20. 7. 43

Riege & Sohn, Glasinstrumenten- und Thermometerfabrik, Mülhausen, Hermann-Göring-Str. 121. O.H. seit 1. 1. 43. Pers. haftende Gesellschafter: Werkmeister Günther Riege, Glasbläser Herbert Riege. 28. 7. 43

Feinbau G. m. b. H., Mülhausen, Bühlerstr. 16. Geschäftszweig: Herstellung von Geräten und Apparaten. Stammkapital: 40 000 RM. G. m. b. H. seit 22. 4. 43. Geschäftsführer: Kaufmann Laurent Wehrle, Triberg. 29. 7. 43

Siedlung Kammgarnspinnerei Mülhausen-Burzweiler G. m. b. H., Mülhausen, Stefan-Gray-Str. 2. Geschäftszweig: Übernahme, Erwerb, Verwaltung u. Ausbeutung von Grundstücken. Stammkapital: 150 000 RM. (nicht umgestelltes Kapital: 3 000 000 frs.). G. m. b. H. seit 1. 6. 32. Die Gesellschaft wurde aufgelöst. Abwickler: Geschäftsführer Albert Mackler. 2. 8. 43

Amtsgerichtsbezirk Masmünster.

Gebrüder Fischer, G. m. b. H., Sickert. Geschäftszweig: Sägerei, Herstellung von Schiffen, sowie An- u. Verkauf von Holz. Stammkapital: 75 000 RM. G. m. b. H. seit 1. 10. 30. Geschäftsführer: Sägereibesitzer Joh. Fischer. 28. 7. 43

Amtsgerichtsbez. Hünningen-St.Ludwig.

Aktiengesellschaft vorm. Mechanische Seidenstoffweberei Bern, Zweigniederlassung Hünningen, Hünningen-St. Ludwig. Grundkapital 250 000 Schweizerfranken. A.G. seit 8. 4. 25. Verwaltungsmittglied: Rechtsanwalt Dr. Hans Hürl-

mann, Zürich. Prokura für die Zweigniederlassung Hünningen: Johannes Taenzler, Krefeld. 29. 7. 43

Elsässische Färberei Hünningen A.-G., Hünningen-St. Ludwig, Mülhauser Str. 1. Grundkapital: 150 000 RM. (nicht umgestelltes Kapital 3 000 000 frs.). A.-G. seit 30. 11. 21. Vorstand: Direktor und Betriebsführer Emil Haering. Gesamtprokura: Renatus Imber, Albert Schmitt.

b) Veränderungen.

Amtsgerichtsbezirk Mülhausen (Els.).

Deutsche Bank, Filiale Mülhausen, Mülhausen. Weiteres Vorstandsmitglied Bankdirektor Dr. Robert Frowein, Berlin. 19. 7. 43

A. Waechter G. m. b. H., Mülhausen. Stammkapital auf 200 000 RM. erhöht.

II. Genossenschaftsregister.

a) Neueintragungen.

Amtsgerichtsbezirk Mülhausen (Els.).

Spar- und Darlehnskasse e. G. m. u. H., Brubach. Vorstand: Albert Jund, Emil Six, Eugen Uettwiller, Eugen Jund, Karl Erhart. 15. 7. 43

b) Veränderungen.

Amtsgerichtsbezirk Mülhausen (Els.).

Milcherzeugergenossenschaft Mülhausen e. G. m. b. H., Mülhausen. Neue Vorstandsmitglieder: Karl Groscheny, Josef Haennig. Vorstandsmitglied Andreas Quinquerez ausgeschieden. 15. 7. 43

Amtsgerichtsbezirk Sennheim.

Spar- und Darlehnskasse e. G. m. u. H., Niederaspach. Vorstand: Josef Alfons Kieffer, Johann Weybrecht, Xaver Jenny, Armand Ehret, Leo Schruoffeneger, Eugen Jaeg. 27. 7. 43

Amtsgerichtsbezirk Sierenz.

Spar- und Darlehnskasse e. G. m. u. H., Rantsweiler. Vorstand: Georg Stritt, Julius Müllin, Johann Eglin, Josef Gaßmann, Johann Hanser. 22. 7. 43

(Fortsetzung von Seite 196)

1. AO zur Durchführung der VO über die Einführung der Milchgesetzgebung im Elsaß vom 7. 8. 43.

VO über das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen im Elsaß vom 17. 8. 43.

VO über die Errichtung von Verteilungsstellen für Bausteine und Ziegel vom 19. 8. 43.

Die Regierungsanzeiger für das Elsaß, Folge 76-80, enthalten u. a.:

Folge 76: Berichtigung zur AO über die Ablieferungspflicht der Ölfrüchternte 1943 und früherer Ernten, den Abschluß von Anbau- und Ablieferungsverträgen für Ölfrüchte und die Begrenzung der Selbstversorgung in Öl durch Ölfruchtanbauer (Folge 74). 19. 8. 43.

Bekanntmachung betr. die Gemeinden Altkirch, Molsheim, Rappoltsweiler, Schirmeck und Weißenburg. 27. 7. 43.

Folge 78: AO über die Inkraftsetzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Mineralwasserindustrie vom 17. 8. 43.

AO über die allgemeine Einführung der Bewirtschaftungsvorschriften der Reichsstelle für Papier- und Verpackungswesen vom 19. 8. 43.

AO über die Inkraftsetzung von Vorschriften auf dem Gebiete der Weinbauwirtschaft vom 18. 8. 43.

Folge 80: Anordnung Nr. 165 über Höchstpreise für Dachschindeln aus Nadelholz vom 28. 8. 43.

Verschiedenes.

„Betriebssicherheit und Leistungssteigerung durch die Unfallverhütung der Bau-Berufsgenossenschaft“ von Paul Roloff unter Mitarbeit von Arthur Flohr. Erich Schmidt, Verlag, Berlin, 1943. 224 Seiten. Preis gebunden RM. 13,50.

Die deutschen Berufsgenossenschaften haben sich nicht nur seit Jahrzehnten als Versicherungen bewährt, sondern sie haben ihr Aufgabenfeld immer mehr über den ursprünglichen Kern der sozialen Betreuung der Unfallgeschädigten und ihrer Hinterbliebenen hinaus ausgedehnt und ausgebaut. Neben die soziale Aufgabe der Berufsgenossenschaft ist heute in großem Umfang die Forschungsarbeit getreten: Die Berufsgenossenschaft erforscht den Unfall nach seinen Entstehungsgründen und versucht, entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Unfälle aufzufinden.

In vorliegendem Buch wird diese Forschungsarbeit der Bau-Berufsgenossenschaft geschildert und nahegebracht. Durch zahlreiche Beispiele und Bildmaterialien wird gezeigt, daß ein großer Prozentsatz aller Unfälle vermeidbar ist. Die Schrift ist von besonderem Interesse, da sie den Unfall im Blickfeld der Wirtschaftlichkeit betrachtet. Es wird dargelegt, wieviel Arbeitsstunden durch die Causalitätsfolge eines einzigen Unfalles der Wirtschaft verlorengehen. Die Möglichkeit der Unfallverhütung wird an Hand der einzelnen Arbeiten — Bauvorarbeiten und Arbeiten auf der Baustelle — eingehend behandelt. Der Verfasser wendet sich vor allem an die Betriebsführer, „denn von der Betriebssicherheit hängt nicht nur die Leistung des Betriebes, sondern auch das Wohlergehen der Gefolgschaft ab, und beides sind nicht zu unterschätzende Faktoren für Betrieb und Volkswirtschaft“.

„Die Energiebriefe des Dr. cal. Sparfeld“. Verlag Stahlisen m. b. H., Düsseldorf, 1943. Preis 2,70 RM.

Die Energiebriefe geben in zwangloser, aber doch wissenschaftlicher Form, sowohl dem Betriebsführer wie auch seinen Mitarbeitern sehr wertvolle Anregungen in bezug auf die wärmewirtschaftlichen Verbesserungen. Gerade im Hinblick auf das kommende Winterhalbjahr, in welchem die Frage der Energieeinsparung für alle Betriebe wieder verstärkte Bedeutung gewinnt, ist die anregend geschriebene Broschüre wärmstens zu empfehlen.

Herausgeber: Gauwirtschaftskammer Oberrhein Karlsruhe/Strasbourg, Karlsruhe. Verantwortlicher Schriftleiter: Dr. Krienen, Karlsruhe, Karlstraße 10, Fernruf 4510-12. Berliner Schriftleitung: Dr. Oeltze von Lobenthal, Berlin NW 7, Dorotheenstraße 29, Fernruf 11 69 71.

Bezugspreis: Vierteljährlich RM. 1,30 zuzüglich RM. —,12 Zustellgebühr. Einzelnummer RM. —,25. Druck und Verlag: C. F. Müller, Karlsruhe, Ritterstraße 1, Fernruf 7400-02.